

# Ausführungsplanung - Baubeschreibung

## Stadt Glauchau

### Grundhafter Ausbau Pestalozzistraße in Glauchau, 1. Bauabschnitt

Auftraggeber:



Stadt Glauchau  
Markt 1  
08371 Glauchau

## WAD GmbH Weidensdorf

### Glauchau, Kanalnetzauswechslung Pestalozzistraße 1. Bauabschnitt

Auftraggeber:



WAD GmbH  
An der Muldenstraße 10  
08373 Weidensdorf

## Stadtwerke Glauchau

### Erneuerung der Kabelanlagen und Neuverlegung der Gasleitung

Auftraggeber:



Stadtwerke Glauchau  
Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Sachsenallee 65  
08371 Glauchau

## Grundhafter Ausbau und koordinierte Medienauswechslung Pestalozzistraße in Glauchau, Bauabschnitt 1

Planung:



STOLL BAUPLANUNG GmbH & Co.KG  
Nikolaus-Otto-Straße 1  
08371 Glauchau

Stand: 28.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen .....	3
1	Allgemeine Beschreibung der Leistung .....	5
1.1	Straßenbau .....	5
1.1.1	Allgemeines .....	5
1.1.2	Auszuführende Leistungen .....	5
1.2	Kanalbau .....	10
1.2.1	Allgemeines .....	10
1.2.2	Veranlassung .....	10
1.2.3	Auszuführende Leistungen .....	11
1.3	Tiefbau für Gasleitung .....	17
1.3.1	Allgemeines .....	17
1.3.2	Leistungsumfang .....	17
1.3.3	Absteckung und Vermessung .....	20
1.3.4	Allgemeiner Leistungsumfang für Tiefbau .....	20
1.4	Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung .....	23
1.4.1	Allgemeines .....	23
1.4.2	Informativ Technische Beschreibung Strom/Straßenbeleuchtung .....	23
1.4.3	Allgemeine Hinweise .....	25
1.5	Ausgeführte Vorarbeiten .....	27
1.5.1	Vermessung .....	27
1.5.2	Baugrund .....	27
1.6	Ausgeführte Leistungen .....	27
1.7	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten .....	27
1.8	Maßnahmen für Rettungswege .....	28
1.9	Mindestbedingungen für Nebenangebote .....	28
2	Angaben zur Baustelle .....	29
2.1	Lage der Baustelle .....	29
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	29
2.3	Zugänge, Zufahrten .....	29
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen .....	30
2.5	Lager- und Arbeitsplätze .....	30
2.6	Gewässer .....	31
2.7	Baugrundverhältnisse .....	32
2.8	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen .....	38
2.9	Schutz-Bereiche und –objekte .....	38
2.10	Anlagen im Baubereich .....	39
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	40
3	Angaben zur Ausführung .....	41
3.1	Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung .....	41
3.2	Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	42
3.3	Bauablauf .....	43
3.4	Wasserhaltung .....	44
3.5	Baubehelfe .....	45
3.6	Stoffe, Bauteile .....	46
3.7	Abfälle .....	48
3.8	Winterbau .....	49
3.9	Beweissicherung .....	50
3.10	Sicherungsmaßnahmen .....	50
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	53
3.12	Prüfungen .....	55
4	Ausführungsunterlagen .....	57
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	57
4.1.1	Unterlagen zur Ausschreibung .....	57
4.1.2	Unterlagen für die Ausführung .....	57
4.1.3	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	58
5	Zusätzliche Technische Vorschriften .....	59
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....	59

## 0 Vorbemerkungen

Die vorliegende Baubeschreibung bezieht sich auf:

1. Den grundhaften Ausbau der Pestalozzistraße von Wettiner Straße bis Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorf-Straße durch die Stadt Glauchau
2. die Kanalnetzauswechslung Pestalozzistraße, 1. BA, durch die WAD GmbH
3. Erneuerung und Neuverlegung der Kabelanlagen Mittelspannungskabel und Stadtbeleuchtung und Erneuerung bzw. Umstellung des Gesamtsystems Gas von Niederdruck- auf Mitteldruckleitung in der Pestalozzistraße durch die Stadtwerke Glauchau

Das Bauvorhaben wird nach der VOB öffentlich ausgeschrieben und vergeben.  
Es erfolgt eine koordinierte Ausschreibung folgender Beteiligter mit den entsprechenden Bauteilen:

Bauteil 0:	Allgemeine Leistungen
Bauteil 1:	Straßenbau
Bauteil 2:	Kanalbau
Bauteil 3:	Tiefbau für Gasleitung
Bauteil 4:	Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung

Mit folgenden Beteiligten:

Stadt Glauchau	-	anteilig Bauteil 0, vollständig Bauteil 1
WAD GmbH Weidensdorf	-	anteilig Bauteil 0, vollständig Bauteil 2
Stadtwerke Glauchau	-	anteilig Bauteil 0, vollständig Bauteil 3 und 4

Die Aufteilung und Abrechnung Bauteil 0 erfolgt prozentual der Angebotssumme der einzelnen Bauteile. Der prozentuale Faktor wird mit der Vergabe anhand des Submissionsergebnisses festgeschrieben.

Der AN erhält dazu von jedem Vorhabensträger (Stadt Glauchau, WAD und Stadtwerke Glauchau) einen separaten Auftrag.

Die Rechnungslegung für erbrachte Leistungen erfolgt an jeden Vorhabensträger (Stadt Glauchau, WAD und Stadtwerke Glauchau) getrennt.

Der AN hat die einzelnen Arbeiten zu koordinieren und zeitlich so auszuführen, dass es zu keinen Behinderungen der einzelnen Teilleistungen kommt.

Die Aufwendungen dafür sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im LV hat der Bieter die Einheitspreise einzutragen, die er für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung kalkulieren muss. Mögliche Preisnachlässe sind extra anzugeben.

Der AG behält sich - im Hinblick auf das Vergabeverfahren - ausdrücklich das Recht vor, bis spätestens vor Angebotseröffnung, Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und den Eröffnungstermin ggf. zu verschieben. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufhebung der Ausschreibung im Sinne von § 17 VOB/A.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Nachträge aufgrund mangelhafter Leistungsbeschreibung werden nicht automatisch anerkannt.

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Verhältnisse im Baubereich. Er hat sich insbesondere über die Lage von Leitungen und Kabeln sowie über eventuelle Behinderungen im Baustellenbereich zu informieren und einen eigenen Überblick zu verschaffen.

Nachträge wegen zusätzlicher Mehraufwendungen, die der AN bei einer Besichtigung des zukünftigen Baubereichs ohne weitere Hilfsmittel erkennen konnte, werden nicht anerkannt.

Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der AN bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Mit Beginn der Bautätigkeit ist ein Vertreter des AN namentlich zu benennen.

Wenn im Folgenden auf die Gültigkeit von Einzelpunkten verschiedener Normen, Vorschriften, Richtlinien usw. hingewiesen wird, bedeutet dies nicht, dass die anderen Abschnitte nicht zu beachten sind. Vielmehr soll damit auf deren Beachtung besonders hingewiesen werden. Wenn Bezug auf den AG oder die Bauüberwachung (BÜ) des AG genommen wird, so ist damit entweder der AG selbst oder die vom AG bestellte und in seinem Namen verantwortlich handelnde Person gemeint.

Die Koordinierung für umverlegende Leitungen der Dt. Telekom ist Aufgabe des AN. Behinderungen im Zusammenhang mit Leitungen der dt. Telekom sind durch den AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

### 1.1 Straßenbau

#### 1.1.1 Allgemeines

Auftraggeber und Vorhabensträger für den Straßenbau ist die:

Stadt Glauchau  
Markt 1  
08371 Glauchau

Die Planung umfasst den grundhaften Ausbau der Pestalozzistraße vom Knotenpunkt Wettiner Straße bis ca. 20 m vor dem Knotenpunkt Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße. Der Ausbauabschnitt umfasst eine Länge von ca. 400 m.

#### 1.1.2 Auszuführende Leistungen

##### Art und Umfang

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen für das Bauteil 1: Straßenbau erforderlich:

##### - **Allgemeine Leistungen**

- Absperrung der Baustrecke
  - Verkehrssicherung
  - Beweissicherung
- } erfolgt im Zuge der Gesamtmaßnahme und wird anteilig auf die jeweiligen AG (Vorhabensträger) umgelegt

##### - **Aufbruch und Aufnahme der vorhandenen Oberflächenbefestigung**

- Die vorhandenen wiederverwendbaren Materialien werden zum Teil auf dem Lagerplatz des AN gelagert und wieder eingebaut.

##### - **Konstruktive Erdarbeiten für die Verkehrsanlage**

- Erdstoffabtrag / Auskoffnung in den Homogenbereichen laut Baugrundgutachten bis auf das vorgesehene Planumsniveau
- Transport zur und Zwischenlagerung auf Bereitstellungsfläche
- Transport und Entsorgung nach Deklaration

##### - **Straßenbauarbeiten**

- Profilierung und Nachverdichtung des vorh. Planums
- Neubau der Entwässerung (Straßenabläufe, Anschlussleitungen und Sicker)
- Neubau der Tragschichten
- Neubau der Einfassungen, Borde, Rinnen und Pflasterstreifen
- Neubau der Pflasterbefestigungen
- Herstellung und Anpassung der Randbereiche und Zufahrten

##### - **Erstellung der Ausstattung der Verkehrsanlage**

- Verkehrsregelnde Beschilderung

### Baugrund/Erdarbeiten

Die Erdarbeiten umfassen die Auskoffierung des vorhandenen Straßenoberbaus bis auf das geplante Planum, die Herstellung und Nachverdichtung des Planums.

Entsprechend den Forderungen der ZTVE-StB 17 ist im Planum ein Verformungsmodul von  $E_{v2} \geq 45$  MPa nachzuweisen.

Zur Erhöhung der erforderlichen Tragfähigkeit im Planum sollten vorsorglich für die gesamte Baumaßnahme ein ca. 25 ... 30 cm mächtiger Bodenaustausch einkalkuliert werden, dessen Notwendigkeit während der Baumaßnahme ggf. noch eingegrenzt werden kann.

Die im Planum anstehenden Bodenschichten sind je nach Feinkornanteil als überwiegend erhöht bis durchschnittlich wasserempfindlich einzuschätzen und neigen bei Wasserzutritt teilweise zum raschen Aufweichen. Deshalb ist auf einen zügigen Baufortschritt zu orientieren, das heißt das freigelegte Planum ist schnellstmöglich mit Austauschmaterial beziehungsweise Frostschutzmaterial abzudecken und eine dynamische Nachverdichtung des Planums ist zu unterlassen. Durch den AN sind dazu geeignete Maßnahmen zu treffen und in die EP einzukalkulieren.

Zur Ableitung der anfallenden Wässer sollte während der Bauausführung vor Ort eine offene Wasserhaltungsanlage betriebsbereit vorgehalten, bei Bedarf, unter Beachtung der allgemein wasserempfindlichen Böden, unverzüglich eingesetzt und bis zum Erreichen einer ausreichenden Auftriebssicherheit der Bauteile betrieben werden.

Im Endzustand ist das Planum der Verkehrsflächen seitlich zu neigen und über eine Planumsdrainage zu entwässern.

### Straßenoberbau

#### *Ermittlung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus*

Die Frostempfindlichkeit der anstehenden Böden ist nach vorliegendem Baugrundgutachten des Ingenieurbüro Eckert vom 25. Oktober 2023 der Frostempfindlichkeitsklasse F 3 zuordenbar.

Nach der Karte der Frosteinwirkungszonen der Sächsischen Straßenbauverwaltung ergibt sich in Übereinstimmung mit den Angaben des Baugrundgutachtens für den Planungsabschnitt die Frosteinwirkungszone III.

Mindestdicke des frostsicheren Oberbaues: 60 cm Bk3,2 bis Bk1,0  
(50 cm Bk0,3)

Mehr- und Minderdicken infolge örtlicher Verhältnisse:

A	Frosteinwirkung Zone III	+ 15 cm
B	keine besonderen Klimaeinflüsse	± 0 cm
C	kein Grund- oder Schichtenwasser bis in eine Tiefe von 1,5 m über Planum	± 0 cm
D	Geländehöhe bis Damm $\leq 2,0$ m	± 0 cm
E	Entwässerung der Fahrbahn und Randbereiche über, Rinnen bzw. Abläufe und Rohrleitungen	- 5 cm
<u>Gesamtstärke des frostsicheren Oberbaues</u>		<u>70 cm Bk3,2</u>

### *Aufbau Fahrbahnen*

Für die Pestalozzistraße und sämtliche Anpassungsbereiche in Einmündungen wird folgende Bauweise in Anlehnung an die RStO 2012 gewählt:

Bauweise mit Asphaltdecke nach Tafel 1, Zeile 1, Belastungsklasse BK3,2:

4 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 D S, 25/55-55
6 cm	Asphaltbinderschicht AC 16 B S, 25/55-55
12 cm	Asphalttragschicht AC 32 T S, 50/70
48 cm	Frostschuttschicht 0/45 $E_{v,2} \geq 120$ MPa
<u>70 cm</u>	<u>Gesamtstärke des frostsicheren Oberbaues auf Erdplanum <math>E_{v,2} \geq 45</math> MPa</u>

### *Gehweg und befestigte Angleiche*

Die Gehweg sowie befestigte Angleichflächen und Randstreifen zu den bebauten Grundstücken werden in folgender Bauweise entsprechend RStO 2012, Tafel 6, Zeile 2, geplant:

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Pflasterbettung Splitt-Brechsand 0/5
28 cm	Frostschuttschicht 0/45 $E_{v,2} \geq 80$ MPa
<u>40 cm</u>	<u>Gesamtstärke des frostsicheren Oberbaues auf Erdplanum <math>E_{v,2} \geq 45</math> MN/m<sup>2</sup></u>

### *Grundstückszufahrten*

Die Grundstückszufahrten werden nach RStO 2012, Tabelle 2 (Mögliche Belastungsklassen für die typischen Entwurfssituationen nach RAST) als Wohnweg / Wohnstraße (ES V) der **Belastungsklasse Bk0,3** zugeordnet.

Damit wird für die Grundstückszufahrten folgende Bauweise nach RStO 2012, Tafel 3, Zeile 1, Belastungsklasse Bk0,3 gewählt:

8 cm	Betonpflaster
4 cm	Pflasterbettung Splitt-Brechsand 0/5
15 cm	Schottertragschicht 0/45 $E_{v,2} \geq 120$ MPa
23 cm	Frostschuttschicht 0/45 $E_{v,2} \geq 100$ MPa
<u>50 cm</u>	<u>Gesamtstärke des frostsicheren Oberbaues auf Erdplanum <math>E_{v,2} \geq 45</math> MPa</u>

In Grundstückszufahrten wird die Pflasterdecke des Gehweges farblich abgesetzt.

Grundsätzlich wird in allen Bauweisen zwischen Erdplanum und ungebundenem Oberbau die flächendeckende Verlegung eines Geotextils vorgesehen.

Die Gehwege werden von der Fahrbahn mit Hochborden aus Granit mit einem Anschlag von 10 cm abgegrenzt. An den Zufahrten, Gehwegübergängen und zum Parkstreifen werden die Borde auf 3 cm abgesenkt. An den barrierefreien Querungsstellen erfolgt der Einbau mit differenzierten Bordhöhen, mit einem Anschlag von 0 cm und 6 cm.

In Bereichen nicht ausreichendem Längsgefälles wird vor dem Bord eine 5-zeilige Rinne aus Natursteinpflaster angeordnet und als Pendelrinne ausgebildet.



### Entwässerung

Das Oberflächenwasser der Fahrbahnen wird über die Querneigung von mind. 2,5 % zum Fahrbahnrand geleitet und dort über neue Straßenabläufe gesammelt und abgeleitet. Der Anschluss der Straßenabläufe erfolgt an den neu zu verlegenden Mischwasserkanal der WAD GmbH.

Die Ableitung des auf den Gehwegen anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über eine Querneigung von 2,0 % ebenfalls zum Fahrbahnrand.

Zur Planumsentwässerung werden Teilsickerrohre DN 100 vorgesehen. Der Anschluss der Sickerleitungen erfolgt an die Anschlussleitungen der Straßenabläufe.

***Durch den AN ist jeder Anschlusspunkt an die Anlagen der WAD GmbH im Vorfeld mit der BÜ und WAD GmbH abzustimmen.***

***Der AN ist für den ordnungsgemäßen Neuanschluss sowie für den Schutz der vorhandenen Anlagen der WAD GmbH verantwortlich. Der AN hat mit den vorhandenen Anlagen schonend umzugehen. Er haftet für Schäden, welche aus einem nicht schonenden, unsachgemäßen Umgang herrühren.***

Jeder Anschluss ist durch den AN zu dokumentieren (Fotos). Die Dokumentation ist der BÜ übergeben.

### Straßenausstattung

Die Straßen im Planungsbereich erhalten eine Ausstattung mit verkehrsregelnder und wegweisender Beschilderung.

Einrichtungen, die der Verkehrsführung dienen (Leiteinrichtungen, Beschilderungen, Verkehrszeichen, etc.), werden gemäß den einschlägigen Vorschriften erstellt

Die Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen wird mit der Stadt Glauchau geregelt.

### Barrierefreiheit

An den vorgesehenen Stellen werden barrierefreie Übergänge für mobilitätseingeschränkte Menschen hergestellt. Hier kommen Querungsstellen mit Bodenindikatoren entsprechend DIN 32984 und differenzierter Bordhöhe von 0 cm und 6 cm zum Einsatz.

### Straßenbeleuchtung

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen für die Straßenbeleuchtung erforderlich:

- Rückbau der vorhandenen Straßenlaternen, Transport und Einlagerung auf dem Lagerplatz des AG
- Verlegung der neuen Kabel für die Straßenbeleuchtung
- Errichtung der neuen Straßenlaternen
- Montagearbeiten und Elektroarbeiten.



Sämtliche Kabel werden als Erdkabel im Schutzrohr verlegt.

Die Tiefbauleistungen für die Straßenbeleuchtung werden im gemeinsamen Bauteil 4: „Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung“ ausgeschrieben und ausgeführt.

Dabei werden Erdkabel NYY 5x16<sup>2</sup>/1kV in Kunststoffrohr PE-HD DA110 rt verlegt. Straßenquerungen werden in Schutz- / Leerrohren ausgeführt.

***Die Führung der Kabel, die Dimensionen und die Anschlüsse der Kabel an die vorhandenen Stromkreise sind im koordinierten Leitungsplan gekennzeichnet und in jedem Fall vor Ausführung mit den Stadtwerken Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH abzustimmen.***

***Der AN ist für den ordnungsgemäßen Rückbau, den Neuanschluss sowie für den Schutz der vorhandenen Anlagen der Beleuchtung verantwortlich. Der AN hat mit den vorhandenen Anlagen schonend umzugehen. Er haftet für Schäden, welche aus einem nicht schonenden, unsachgemäßen Umgang herrühren. Dies gilt insbesondere für den Rückbau der vorhandenen Straßenlaternen sowie das Abtrennen der Kabel.***

## **1.2 Kanalbau**

### **1.2.1 Allgemeines**

Auftraggeber und Vorhabensträger für den Kanalbau ist die

WAD GmbH  
An der Muldenaue 10  
08373 Weidensdorf

Durch die Westsächsischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (WAD GmbH) wurde die Stoll Bauplanung GmbH & Co.KG beauftragt, Lösungen für die Kanalnetzauswechslung in Glauchau, Bereich Pestalozzistraße zu planen.

Die vorliegende Planung umfasst die Phasen 5 „Ausführungsplanung“ 1. BA der Abwasserableitung Pestalozzistraße vom Wettiner Straße bis zur Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße.

### **1.2.2 Veranlassung**

Der vorhandene Hauptsammler liegt in der Pestalozzistraße. Der Hauptsammler ist defekt und undicht und muss ersetzt werden.

Die Stadt Glauchau plant den grundhaften Ausbau der Pestalozzistraße in Glauchau in mehreren Bauabschnitten.

Diese Maßnahme umfasst den 1. BA, welcher im Jahr 2025 und 2026 realisiert werden soll, und erstreckt sich von der Kreuzung Wettiner Straße (ohne Kreisverkehr) bis kurz vor die Dr.-H.-v.-Wolffersdorff-Straße. Aus der optischen Inspektion von 2014 ist ersichtlich, dass der Mischwasserkanal teilweise stark korrodiert ist und die Hausanschlüsse mangelhaft eingebunden sind. Die Dichtheit des Kanals und dessen langfristige Standsicherheit sind daher nicht gegeben und erfordern kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf.

Um diese Aussage zu untermauern führt die WAD GmbH in der Zeit vom 24.06.2024 - 05.07.2024 eine weitere optische Untersuchung nach aktueller Norm für den gesamten Bereich der Pestalozzistraße von Chemnitzer Platz bis zur Wettiner Straße durch. Da es sich bei den Haltungen größtenteils um Ei-Profile B 300/400 handelt, wird auf Grund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung lediglich der Hauptkanal inspiziert und eine Stationierung der einbindenden Grundstücksanschlussleitungen vorgenommen, ohne diese zu shutteln und deren Verlauf einzumessen.

Mit der Auswechslung des Kanalnetzes im Bereich Pestalozzistraße werden die schadhafte Kanäle in erforderlicher Dimension ersetzt und der Umweltschutz erheblich verbessert. Die Kanalauswechslung erfolgt im gesamten Bereich des grundhaften Ausbaus.

Die Mischwasserkanalverlegung erfolgt auf der gesamten Pestalozzistraße und in den Einmündungsbereichen zur Pestalozzistraße in den Straßen Wettiner Straße, Robert-Koch-Siedlung, Hirschgrundstraße, Virchowstraße, Annenstraße, Robert-Koch-Siedlung und Grundstraße. Die Mischwasserkanäle sollen zum Teil auf der vorhandenen Trasse erneuert und zum Teil auf einer neuen Trasse verlegt werden.

Der Ersatzneubau für den Kanal ist auf den bisher genutzten Grundstücken in ausreichendem Abstand zu vorhandenen Gebäuden aus Polypropylen DN 300, Stahlbetonrohr DN 400 und DN 500 vorgesehen. Die Kanäle in der Pestalozzistraße und den Einmündungsbereichen der abgehenden Nebenstraßen werden auf der vorhandenen Trasse und teilweise auf neuer Trasse ersetzt. Die Straßenbereiche liegen auf öffentlichen Flurstücken (Flst.Nr.: 2960, 1344, 2961/4, 1377, 1381/5 und 2985/1). Ein nicht öffentliches Flurstück (Flst.Nr. 2961/2) ist ebenfalls betroffen.

### 1.2.3 Auszuführende Leistungen

#### Art und Umfang

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen für das Los Kanalbau erforderlich:

Die Leistung umfasst:

#### - **Allgemeine Leistungen**

- Absperrung der Baustrecke
  - Verkehrssicherung
  - Beweissicherung
- } erfolgt im Zuge der Gesamtmaßnahme und wird anteilig auf die jeweiligen AG (Vorhabensträger) umgelegt

#### - **Konstruktive Erdarbeiten für den Kanalbau in offener Bauweise**

- Erdaushub und Rückverfüllung des Kanalgrabens und der Schachtbaugruben
- Transport des verdrängten Erdaushubs zur und Zwischenlagerung auf Bereitstellungsfläche
- Transport und Entsorgung nach Deklaration

#### - **Beseitigung und Wiederherstellung des Straßenoberbaus außerhalb des Baubereiches des grundhaften Straßenausbaus**

#### - **Verbau für Kanalgräben und Baugruben**

#### - **Wasserhaltung während der Kanalverlegung**

#### - **Kanalverlegung einschl. Herstellung der Leitungszone und Herstellung der Schachtbauwerke**

- 35 m Mischwasserkanal DN 300 PP in offener Bauweise
- 440 m Mischwasserkanal DN 400 SB in offener Bauweise
- 22 m Mischwasserkanal DN 500 SB in offener Bauweise
- 10 St Schächte DN 1000 aus Stahlbeton mit hochfestem Betongerinne
- 7 St Schächte DN 1000 mit monolithischen Betonunterteil als Übergangsschacht zum Altbestand
- 22 St Umbindungen Mischwasser-Hausanschlüsse
- Wiederherstellung des gebundenen Oberbaus außerhalb des Grundhaften Ausbau der Pestalozzistraße von Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße bis Wettiner Straße der Stadt Glauchau

Die Oberflächenherstellung der Asphalttrag- und der Asphaltdeckschicht in der Straße, des Gehweges sowie Bordsteine in der Pestalozzistraße erfolgt durch die Stadt Glauchau

- Vom Schacht 1321523006 bis Schacht 1317423023 (Virchowstraße), vom Schacht 1318023014 bis Schacht 1317423026 (Robert-Koch-Siedlung) werden Kanäle in der Dimension DN 300 PP verlegt.
- Vom Schacht 1322223022 (Wettiner Straße) bis zum Schacht 1317423030 (Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße 3) in der Pestalozzistraße, vom Schacht 1317423023 bis Schacht 1310723006 (Hirschgrundstraße) und vom Schacht 1318023016 bis Schacht 1317423028 (Robert-Koch-Siedlung) werden Kanäle DN 400 SB verlegt..
- Vom Schacht 1317423038 bis Schacht 1303423003 (Annenstraße) und vom Schacht 1317423028 bis Schacht 1309323003 (Grundstraße) werden Kanäle DN 500 SB verlegt.

Zum Teil erfolgt die Kanalverlegung auf neuer Trasse.

Hinsichtlich der sich in Betrieb befindenden Hausanschlüsse wird festgelegt, dass diese bis zur Grundstücksgrenze erneuert werden. Dazu wird der Status der einbindenden Anschlüsse (in Betrieb/außer Betrieb) ggf. während des Baugeschehens an der offenen Baugrube mittels Nebelung bzw. einer einzusetzenden Handschiebekamera überprüft.

Für die Anfangshaltungen wurden einfache hydraulische Berechnungen durchgeführt.

In den Anfangshaltungen werden mit der Mindestdimension DN 300 PP nach Arbeitsblatt DWA-A 118 eingebaut.

Die Mischwasserkanäle DN 200/300 B und DN250 Stz durch das Wohngebiet Robert-Koch-Siedlung werden auf den neuen Mischwasserkanal der Pestalozzistraße aufgebunden.

### Baufeldfreimachung

Alle Trassen der geplanten Kanäle und Hausanschlussleitungen wurden entsprechend der vorliegenden Bestandspläne so eingeordnet bzw. gegenüber dem Bestand geändert, dass die geforderten bzw. notwendigen Abstände zu vorhandenen Medien eingehalten werden. Bei Lageabweichungen zum übergebenen Bestand können Umverlegungen notwendig werden.

### Kanalbau

Für die geplanten Kanäle DN 300 werden Kanalrohre aus Polypropylen, und für die Kanäle DN 400 und DN 500 werden Kanalrohre aus Stahlbeton verwendet.

Entsprechend der hydraulischen Berechnungen ergeben sich folgende Kanalquerschnitte:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| - Mischwasserkanal Pestalozzistraße:      | Kreisprofil DN 400 SB            |
| - Kanal Virchowstraße/Hirschgrundstraße:  | Kreisprofil DN 300 PP, DN 400 SB |
| - Kanal Annenstraße:                      | Kreisprofil DN 300 PP, DN 500 SB |
| - Kanal Robert-Koch-Siedlung/Grundstraße: | Kreisprofil DN 400, DN 500 SB    |

Aus den Verlegetiefen der vorhandenen Mischwasserkanäle und der Kanaldimensionierung resultiert die Kanalüberdeckung. Auf Grund der Anbindungen an die vorhandenen Mischwasserkanäle sind die Tiefen in den Anschlussbereichen vorgegeben.

In regelmäßigen Abständen werden Schächte zur Wartung vorgesehen.

An den Mischwasserkanälen DN 400 bis 500 SB in der Pestalozzistraße kommen begehbare Stahlbetonschächte DN 1000 mit hochfestem Betongerinne zum Einsatz.

Die Schächte an den Baugrenzen zur Virchowstraße, Hirschgrundstraße, Annenstraße, Robert-Koch-Siedlung und Grundstraße werden als Stahlbetonschächte DN 1000 mit monolithischem Unterteil hergestellt. Die monolithischen Unterteile ermöglichen unkompliziert die Anschlüsse der Altkanäle aus unterschiedlichen Ei-Profilen, welche aus Beton und Mauerwerk im Bestand verlegt sind. Mit den monolithischen Unterteilen ist die Anpassung der Schachtgerinne gut möglich.

Die Kanalverlegung in der Pestalozzistraße beginnt am Tiefpunkt am Schacht 1317423001 (Einmündung Wettiner Straße). Die vorhandenen Altröhre Eiprofil DN 240/400 B, DN 285/450 B, DN 300/450 B werden durch den neuen Kanal DN 400 SB und 500 SB ersetzt. Der Kanal verläuft bis zum Schacht 1317423030 (Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße). Am Schacht 1317423030 vor dem Einmündungsbereich der Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße endet die Baumaßnahme.

Alle Rohraufleger werden nach DIN EN 1610 entsprechend statischer Berechnungen ausgeführt. Die Einbettung erfolgt mit kornabgestuftem Material.

Beim Antreffen von Grundwasser wird zur Verhinderung der Dränwirkung des Kanalgrabens je Haltung ein Querriegel aus Beton eingebaut.

### Dichtheit

Die Dichtheit der Kanäle und Schachtbauwerke ist nach den folgenden Regelwerken durch die bauausführende Firma zu prüfen:

- Neubaumaßnahmen bis zum Ende der Gewährleistungsfrist: DIN EN 1610 in Ergänzung mit DWA-A 139 (bzw. DWA-A 142 in Wasserschutzonen).
- Sanierung von Bestandsanlagen: DWA-M 149 Teil 6 in Ergänzung mit DIN 1986 Teil 30 (bzw. DWA-A 142 in Wasserschutzonen)

Für die Prüfung von Neubau-Haltungen ist standartmäßig das Verfahren "LD" (bzw. „LF“) anzuwenden.

Die Prüfung ist haltungsweise als Rohrleitungsprüfung durchzuführen bzw. kann mit Begründung alternativ als Einzelverbindungsprüfung (Muffendruckprüfung) durchgeführt werden.

Liegt der Grundwasserspiegel während der Prüfung oberhalb des Rohrscheitels, muss eine spezielle Verfahrensweise (z.B. eine Infiltrationsprüfung oder eine Prüfung mit höherem Prüfdruck) in der Planung aufgestellt werden.

Für die Prüfung von Neubauschächten ist das Verfahren "W" anzuwenden.

Die Prüfung von Bestandsschächten ist als Wasserdruckprüfung durchzuführen. Die Rohreinbindungen am Schacht sind in die Schachtprüfung mit einzubeziehen. Das Prüfobjekt wird in der Regel 0,5 m über dem Rohrscheitel der höchstgelegenen Leitung mit Wasser gefüllt.

Bei der Prüfung von Schächten in Grundwasserwechselzonen sind diese bis zum höchsten Grundwasserstand zu füllen.

#### Außerbetriebnahme Altkanal

Die Altkanäle auf der Neubaukanaltrasse werden im Zuge der Erdarbeiten ausgebaut.

Außerhalb des Kanalgrabens liegende Anschlussleitungen werden ebenfalls ausgebaut oder dauerhaft verpresst.

Schachtabdeckungen, Konen, Schachtring und Unterteile der vorhandenen Schächte werden zurückgebaut.

#### Straßenwiederherstellung und -entwässerung

Die Oberflächenherstellung der Asphalttrag-, der Asphaltdeckschicht in der Straße, des Gehweges sowie Bordsteine in der Pestalozzistraße erfolgt durch die Stadt Glauchau. Für die Pestalozzistraße und sämtliche Anpassungsbereiche in Einmündungen wird folgende Bauweise in Anlehnung an die RStO 2012 gewählt:

#### Bauweise mit Asphaltdecke nach Tafel 1, Zeile 1, Belastungsklasse BK3,2:

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS, 25/55-55  
6 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS, 25/55-55  
12 cm Asphalttragschicht AC 32 TS, 50/70  
48 cm Frostschuttschicht 0/45 Ev,2  $\geq 120$  MPa  
70 cm Gesamtstärke des frostsicheren Oberbaues auf Erdplanum Ev,2  $\geq 45$  MPa

Auf das Erdplanum ist jeweils ein Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 45$  MPa bei einem Verdichtungswert  $E_{V2}/E_{V1} < 2,5$  nachzuweisen. Des Weiteren ist auf dem Frostschutzplanum jeweils ein Verformungsmodul von  $E_{V2} \geq 120$  MPa einzuhalten.

In den Anschlussbereichen außerhalb des grundhaften Ausbaus der Pestalozzistraße werden nur die Leitungstrassen abgebrochen und nach dem Kanalbau mit einer Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht befestigt.

Nach dem Deckenschluss wird an den Baugrenzen am Bauanfang und Bauende mit Fugenband die Verbindung zwischen der alten und neuen Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht hergestellt.

Alle geplanten Straßenabläufe werden neu an den Kanal mittels Stützen angebunden.



Bei Kanalerneuerungsmaßnahmen in offener Bauweise hat der Auftragnehmer im Zuge der Eigenüberwachung nach ZTV A-Stb 17 die Verdichtung der Leitungszone und der Hauptverfüllung der Leitungsgräben sowie die Tragfähigkeit des Planums zu prüfen und nachzuweisen. Die Protokolle der Prüfungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.

### Außenanlagen

Im Bereich von privaten und öffentlichen Grünanlagen erfolgt die Wiederherstellung der Oberfläche und Anpassung an das vorhandene Gelände bei der Hausanschlussverlegung in Anlehnung an den Bestand und in Abstimmung mit den Eigentümern.

### Erdarbeiten

Die Erdarbeiten umfassen die Herstellung und Rückverfüllung der Kanalgräben der Hauptkanäle und der Hausanschlüsse.

Des Weiteren umfassen die Erdarbeiten den Transport zur und das Zwischenlagern auf der Bereitstellungsfläche sowie den Transport und die Entsorgung des zwischengelagerten Materials nach Deklaration.

***Werden vorhandene Aushubmaterialien für den Wiedereinbau verwendet, sind die abfalltechnischen Ergebnisse und Einbaukriterien entsprechend des Baugrundgutachten zu beachten.***

Eine gesonderte Vergütung für die Erschwernisse aus den temporären Massenüberschüssen bzw. –defiziten für die erforderliche Zwischenlagerung, Beschaffung von Lagerplätzen, Transporte und Erdstoffbeschaffung, die sich aus der abschnittswisen Bauausführung bzw. aus der vom AN zu wählenden Technologie ergeben, erfolgt nicht. Die hierfür entstehenden Kosten sind in die Positionen des Erdbaus einzukalkulieren.

***Bei der Rückverfüllung der Baugruben und Gräben ist darauf zu achten, dass das eingebaute Material der Hauptverfüllung der vorhandenen Bodenstruktur entspricht. Auf dem Planum für den Straßenbau (-0,70m) ist eine ausreichende Tragfähigkeit - Verformungsmodul:  $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$  - zu gewährleisten.***

***Es erfolgt eine temporäre Rückverfüllung der Gräben und Baugruben bis auf das vorhandene Straßenniveau (ausreichende Tragfähigkeit zur zwischenzeitlichen Befahrbarkeit). Dafür sind im LV entsprechende Pos. enthalten.***

Die Kanalgräben befinden sich abschnittsweise im unmittelbaren Bereich benachbarter Gebäude (Lastausbreitungsbereich der Gründung der Gebäude). Die Auswirkungen (Belastung, etc.) der vorhandenen Bebauung sowie der Verkehrsfläche sind zu berücksichtigen und berechnen nicht zu Nachforderungen.

Die Verbautechnologie und die Wasserhaltung sind durch den AN so zu wählen, dass Schäden an Gebäuden, Verkehrsflächen etc. ausgeschlossen werden können. Dies ist ggf. durch den AN zu untersuchen.



### Kanalverlegung

Durch den AN ist in Abhängigkeit von den jeweiligen vorgefundenen Baugrundverhältnissen die Rohrlagerungsart zu bemessen und zu dokumentieren und dem AG als Bericht zu übergeben. Die Kosten dafür sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Durch den AN ist für sämtliche eingesetzten Rohre eine entsprechende, **auf die konkreten Einbaubedingungen bezogene, Statik** anzufertigen und vorzulegen. Die Kosten der Rohrstatik für mehrere maßgebende Lastfälle sind in die EP für die Rohrverlegung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Anschluss der Rohre an die Schachtbauwerke ist in die entsprechenden EP einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Abdeckungen in Verkehrsflächen werden grundsätzlich in Klasse D nach DIN EN 124 / DIN 1229 ausgeführt.

### Hausanschlüsse

Im Baufeld erhält jedes Grundstück je einen neuen Hausanschluss (HA) auf den geplanten Mischwasserkanal. Auf diesen Kanal werden alle Fallrohre und Straßeneinläufe angeschlossen.

Die Lage und Tiefe der HA wurden mit den Grundstückseigentümern abgestimmt und in den Grundstücksanschlussblättern dokumentiert.

Alle Hausanschlüsse werden bis an die Grundstücksgrenze erneuert und umbunden. Straßeneinläufe werden auf den neuen Mischwasserkanal aufgebunden.

Für die Ausführung der Hausanschlüsse gilt folgendes:

- Straßenabläufe werden generell separat an den Mischwasserkanal angeschlossen.
- Fallrohre der Häuser können zusammengefasst an den Hauptkanal angeschlossen werden.

Zur Anwendung kommt dazu ausschließlich Polypropylen-Kanalrohr DN 150 als Vollwandrohr. Sämtliche Formstücke sind in gleichem Material einzusetzen. Die Anbindung auf den Kanal erfolgt entsprechend DIN EN 1610 bzw. ATV-DVWK-A 139, Abschnitt 9.

Prinzipiell sind zur Anbindung vorgefertigte Verbindungs- bzw. Sattelstücke mit integrierten Dichtungen zu verwenden.

Grundsätzlich ist der provisorische Anschluss der Hausanschlüsse während der Kanalverlegung in die Hausanschlusspositionen einzukalkulieren. Eine zusätzliche Vergütung dieser Leistung erfolgt nicht.

### Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach der Abnahmeordnung der WAD GmbH.

### **1.3 Tiefbau für Gasleitung**

#### **1.3.1 Allgemeines**

Auftraggeber und Vorhabensträger für den Tiefbau für Gasleitung ist die

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Sachsenallee 65  
08371 Glauchau

#### **1.3.2 Leistungsumfang**

Im Rahmen der koordinierten Baumaßnahme in Glauchau, Pestalozzistraße von Wettiner Straße bis Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße, ist die Erneuerung der Anlagen der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend „AG Gas“), Betriebsführung: inetz GmbH, vorgesehen.

Es soll eine Mitteldruckumstellung (MDU) erfolgen, um die parallelen Niederdruck- (ND) und Mitteldruck- (MD) Leitungen abzulösen. Die MD-Versorgungsleitung d 225 PE, Bj. 2005 bleibt erhalten und wird bauzeitlich gesichert. Die ND-Leitung Bj. 1978 sowie die GDRA Glauchau Schweitzersiedlung ON 1283 werden außer Betrieb genommen. Zwischen Grundstraße und Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße wird eine MD-Versorgungsleitung d 125 PE errichtet. Die Einbindung erfolgt an der Kreuzung Grundstraße (d 225 PE). Die MDU soll mittelfristig bis zur Sonnenstraße erfolgen und wird entsprechend in den Abzweigen Annenstraße und Grundstraße mit dem Einbau von Armaturen/ Leitungsenden vorbereitet. Weiterhin ist geplant 16 HA zu erneuern und auf MD umzustellen (Einbau Gasströmungswächter, Installation).

Die außerhalb des Baufeldes liegende Gasdruckregelanlage „Glauchau Schweitzersiedlung ON 1283“ wird im Zuge der Baumaßnahme stillgelegt. Der Rückbau erfolgt durch Rahmenvertragspartner. Lediglich die Gruben/ Kopflöcher für die Abtrennungen sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

Einbindungen und Abtrennungen sowie der Einbau von Absperrarmaturen ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme und sind nach vorheriger Abstimmung mit dem AG Gas im Bauablauf einzuplanen.

In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten bzw. Abstimmung mit den Grundstückseigentümern ist die Gasleitungsverlegung entsprechend der koordinierten Maßnahme einzuordnen, d.h. in Koordination mit den zu verlegenden Medien (s. Planunterlagen - Lagepläne, koordinierte Leitungspläne). Entwurfsänderungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Erforderliche Umverlegungen, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, sind mit dem Veranlasser und dem AG Gas im Vorfeld abzustimmen. Für die jeweils durchzuführenden Tiefbauleistungen kommen die angebotenen LV-Positionen zur Anwendung.

Die Ausschreibung betrifft Leitungsgräben und Gruben in offener Bauweise:

- zur Verlegung von Gasleitungen (Druckstufe: DP5) bis Dimension d 225/ DN 200
- zur Umbindung und Trennung von Leitungen am Leitungsbestand bzw. vor dem Haus
- zum Einbau von Absperrarmaturen
- zur Verlegung von Bypassleitungen im Bedarfsfall
- zum Ausbau von Altbestand

Zum Leistungsumfang Tiefbau gehören:

- alle Einbindegruben zum bestehenden Gasnetz
- alle im Zuge der Tiefbauarbeiten anfallenden Arbeiten und Maßnahmen
- die Baustellensicherung und die Sicherung von Fremdanlagen u. ä.
- Tiefbauarbeiten in Böden bis einschließlich Homogenbereich 6 (Fels verwittert; nach DVGW Information Nr. 20 in Verbindung mit DIN 18300)

Alle Angaben zu Homogenbereichen im nachfolgenden Leistungsverzeichnis zum Tiefbau zur Gasleitungsverlegung beziehen sich auf die DVGW Gas/Wasser- Information Nr. 20 (2022-02).

Angebote Preise pro Meter verlegter Gasleitung gelten als Festpreis. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich verlegten Leitungslänge/Grabenlänge.

Mehrleistungen bis zu einer Höhe von 10 % des Auftragswertes des Gesamtobjektes berechtigen nicht zu Nachforderungen des Auftragnehmers (AN) gegenüber dem AG Gas.

Dem AN Tiefbau obliegt die Beweissicherung vor Baubeginn und während des Bauablaufs.

Die Durchführung der Tiefbauleistungen hat gemäß den geltenden DIN-Vorschriften und DVGW-Regelwerken zu erfolgen.

Seitens des AG Gas wird vorgegeben, dass bei endgültiger Lage die Mindestrohrdeckung der Gasleitungen jeweils 1 m beträgt. Rohrdeckungen > 2 m sind grundsätzlich zu vermeiden und bedürfen einer separaten Abstimmung mit dem AG Gas.

Bei Kreuzung mit Leitungs- und Kabelanlagen ist ein Abstand von mind. 0,20m und bei Parallellage von mind. 0,40 m einzuhalten. Die Grabentiefen bzw. Änderungen der Abstände sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen.

Bei Auftreten von Konflikten zur Verlegung der Gasleitungen mit Anlagen anderer Versorgungsträger als auch hinsichtlich der Regeltiefe sowie Mindestabständen ist umgehend der AG Gas zu informieren und eine Klärung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

Die Koordinierung des Baustellenablaufs obliegt dem AN Tiefbau. Zudem sind für den Bauablauf die netztechnischen Erfordernisse (bspw. Aufbau Notversorgung, Druckproben, Materialprüfungen, Einbindungen etc.) einzukalkulieren und bauzeitlich vorzuhalten. Die Federführung für die technische Ausführung der Gasleitungsverlegung übernimmt die vom AG Gas beauftragte Rohrbaufirma.

Die Tiefbauleistungen sind so einzuordnen, dass die rohrbauseitigen Arbeiten bauzeitlich außerhalb der Heizperiode zu erbringen sind. Technologisch bedingte Mehraufwendungen des Tiefbaus während der Heizperiode gehen zu Lasten des AN. Eine Verlegung bei Außentemperaturen unter 5°C ist ebenfalls mit techn. bedingten Mehraufwendungen des Rohrbaus verbunden, welche bauzeitlich durch den AN Tiefbau zu berücksichtigen sind.

Wartezeiten sowie Unterbrechungen bedingt durch einen abschnittswisen Baufortschritt der Gasleitungen als auch des Straßenbaus sind einzurechnen. Die Tiefbauleistungen sind ohne Mehrkosten mit den Beteiligten, vom AG Gas beauftragten Unternehmen sowie dem AG zu koordinieren.

Es ist geplant, dass die bestehende ND-Leitung solange in Betrieb bleibt, bis die Hausanschlüsse mittels der MD-Leitung (teilweise bestehend, teilweise neu zu errichten) versorgt werden. Der Leitungsalbestand wird erst nach Inbetriebnahme der neuverlegten Gasleitungen außer Betrieb genommen und kann nach Freigabe vom AG Gas durch den AN bei Erfordernis ausgebaut werden.

Sollte die Errichtung eines Bypasses erforderlich sein, ist dies mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Die Bypassleitung wird überwiegend oberirdisch verlegt. Die Sicherung der oberirdischen Bypassleitung obliegt dem AN Tiefbau. Lediglich im Bereich von Grundstückseinfahrten und Straßenquerungen ist der Bypass im Rohrgraben zu verlegen und nach Außerbetriebnahme wieder zurück zu bauen.

Die vorhandenen sowie neuverlegten Hauptleitungen inkl. Hausanschlüssen sind während der gesamten Bautätigkeit zu sichern. Eine Versorgungsunterbrechung ist auszuschließen. Die Verwahrung und der Schutz der verlegten Gasleitung sind entsprechend der o.g. Richtlinien und nach Maßgabe des Rohrbaufachmannes sicherzustellen.

Bei Freilegung einer verbleibenden Gasleitung ist immer der Baubeauftragte des Netzbetreibers (inetz GmbH) zu informieren.

Der Oberflächenaufbruch und die Wiederherstellung der Oberfläche für die Herstellung der Gasleitungsgräben sind nicht Bestandteil des Bauteils Gas. Diese Leistungen sind im Bauteil „Straßenbau“ enthalten. Die Leistungsgrenze für Gruben und Gräben stellt die Planumlinie des Straßenbaus dar. Die Wiederherstellung erfolgt bis zum Planum.

Technologisch bedingte Auffüllungen (auch mehrfach) des Rohrgrabens und der Gruben zur Herstellung der Befahrbarkeit sind einzurechnen.

Der Straßenaufbau ist entsprechend der gemeinsamen Ausführung zu realisieren.

Bei Leistungen zur Gasverlegung, welche außerhalb des Straßenbaufeldes erforderlich werden, sind die Oberflächen wie vorgefunden wiederherzustellen.

Nachstehende Leistungsbeschreibungen sind zu beachten.

Die Vergabe der Leistung für das Bauteil 3: Tiefbau für Gasleitung erfolgt durch den AG Gas entsprechend der AAV des AG. Die Rohrbauleistungen werden an eine vom AG Gas beauftragte Firma vergeben.

Als Baustellenkoordinator fungiert die beauftragte Tiefbaufirma.

Grundlage für die Rechnungslegung sind zuvor bestätigte Aufmaße (separat für Hauptleitungen und jew. Hausanschlussleitungen). Bei eventuellen Umverlegungen sind separat Aufmaße zu erstellen und entsprechend zuzuordnen.

Die Rechnungslegung erfolgt direkt an die

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Sachsenallee 65  
08371 Glauchau

### **1.3.3 Absteckung und Vermessung**

Vor Beginn der Tiefbauleistungen für Baugruben sind die Gasanlagen zu trassieren und abzustecken. Der AN wird vor Beginn der Arbeit vom AG Gas in der Örtlichkeit eingewiesen.

Bei Ortsnetzleitungen im Straßenverlauf von Ortsstraßen erfolgt die Verlegung auf der Grundlage von koordinierten Leitungsplänen, operativen Trassenabstimmungen mit den beteiligten VU/Baulastträgern unter ausdrücklicher Beteiligung der Bauüberwachung des AG Gas oder mit separaten Leitungsplänen des AG Gas.

Verlegte Leitungen werden im offenen Graben vom durch den AG Gas beauftragten Vermessungsbüro nach Lage und Höhe eingemessen. Der AN ist verpflichtet, den Graben nach der Absenkung der Leitung so lange offen zu halten, bis die Einmessungen vorgenommen sind. Um hierdurch keine Verzögerungen zu verursachen, ist jedes Absenken mindestens 24 Stunden vorher dem Vermessungsbüro und der Baubetreuung des AG Gas anzuzeigen.

Für die von der Baubetreuung des AG Gas durchzuführenden Kontrollmessungen ist ohne Vergütung Beihilfe mit Geräten, Material und Hilfskräften zu leisten. Arbeitsunterbrechungen, Störungen und Erschwernisse durch Absteckungsarbeiten des AN oder Kontrollmessungen der Baubetreuung des AG Gas werden dem AN nicht entschädigt.

### **1.3.4 Allgemeiner Leistungsumfang für Tiefbau**

Der AN hat, wenn nicht anders im Auftragschreiben ausdrücklich bestimmt, alle erforderlichen Tiefbauarbeiten und die damit in Verbindung stehenden Leistungen entsprechend den Bauvorschriften des AG Gas zu erbringen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet,

- die Trassen im Einvernehmen mit dem AG Gas festzulegen. Der AN ist gehalten, hiernach die weiter erforderlichen Absteckungen, Nivellements und dergleichen auszuführen.
- sich vor Baubeginn bei allen in Betracht kommenden Unternehmen und Behörden nach bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie Nachrichtenkabeln zu erkundigen. Der AN hat Sorge zu tragen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen unbeschädigt bleiben, ggf. ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen. Der AN haftet für Beschädigungen. Diese sind unverzüglich dem Eigentümer bzw. Betreiber mitzuteilen.
- Nachweisleistungen Dritter werden ohne Aufschläge vergütet. Die entsprechende Rechnung ist beizulegen.

- die für die Baudurchführung erforderlichen Anordnungen und Genehmigungen einzuholen und zu befolgen.
- vor Beginn der Bauarbeiten die von der Leitungsverlegung betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter in Abstimmung mit dem AG Gas rechtzeitig zu verständigen.
- Abfälle und umweltgefährdende Materialien nach dem jeweiligen Landesabfallgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie seinen untergesetzlichen Regelungen zu behandeln.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ ist nachzuweisen.

Angefallenes, wiedereinbaufähiges Material (ungebundenen Tragschicht/Mineralgemisch, Schotter, Auffüllungen) ist vorrangig wiedereinzubauen. Für angefallenes Material, welches vor Ort wieder eingebaut werden soll, müssen die Vorgaben der EBV beachtet werden:

- Prüfung auf Hinweise auf Vorbelastungen des Bodens vor Ort (bspw. Geruch, opt. Prüfung)
- wenn Auffälligkeiten vorliegen: Analyse des Materials und Einstufung nach EBV
- Prüfung der Eignung (Einbauklasse nach Anhang 2 EBV)
- Dokumentation des Wiedereinbaus mittels Vorlage AG (Wiedereinbau > 50 m<sup>3</sup>; Einbau Ersatzbaustoffe, etc.) und Übergabe an AG Gas
- Falls erforderlich: Vor- und Abschlussanzeige bei zuständiger Abfallbehörde mittels Formular; Übergabe Kopien der Anzeigen an AG Gas nach Ende Baumaßnahme

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle und Materialien sind dem AG Gas vor der Entsorgung anzuzeigen und unverzüglich zu entsorgen. Deponiegebühren für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die als Sondermüll entsorgt werden müssen, werden gegen Vorlage der Originalbelege und Entsorgungsnachweise ohne Aufschläge erstattet.

Die Regelungen der BGV C 22 in Verbindung mit der DIN 4124 sind generell zu beachten.

In den Festpreisen sind des Weiteren enthalten:

- Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung und Baufeldwiederherstellung sind nicht Bestandteil des Bauteil 3: Tiefbau für Gasleitung und dem Bauteil 0: Allgemeine Leistungen zuzuordnen. Leistungen, welche allein für die Leistungen des AG Gas erforderlich werden, sind im Bauteil 3: Tiefbau für Gasleitung zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.
- Die Baustellensicherung innerhalb des Straßenbaufeldes ist bei Bauteil 0: Allgemeine Leistungen zu berücksichtigen. Leistungen zur Baustellensicherung, die allein für die Leistungen des AG Gas erforderlich sind, sind im Bauteil 3: Tiefbau für Gasleitung zu berücksichtigen, bei Koordinierung anteilig.
- Fuß- und Fahrwege, Eingänge und Zufahrten zu Gebäuden sowie Wasserläufe entsprechend ihrer Nutzung offen zu halten (bspw. Einsatz Stahlplatte) oder zu verrohren
- Herstellung von Kopflöchern und Baugruben
- Herstellung des Leitungsgrabens bis einschließlich Homogenbereich 6 (Fels verwittert), unabhängig von der Arbeitsweise wie Handschachtung oder Maschineneinsatz



- Die Mindestdeckung für Versorgungsleitungen Gas beträgt 100 cm über Rohrscheitel oder bei Erfordernis max. 120 cm.
- Die Mindestdeckung für Hausanschlussleitungen beträgt 80 cm.
- allseitige Leitungseinbettung (10 cm verdichtet) mit Sand 0 bis 2 mm inkl. Lieferung, kein Recyclingmaterial
- Handschachtung im Leitungsgraben im Bereich von Versorgungsleitungen
- Sicherung von Baugruben und Gräben entsprechend gesetzlichen Vorschriften und notwendigem Verbau
- Sicherung von kreuzenden und längslaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Nachrichtenkabeln, ggf. Einbau von Kreuzungsschutzschalen
- Verlegung eines gelben Warnbandes 20 bis 30 cm über dem Rohrscheitel
- ordnungsgemäße Verfüllung und lagenweise Verdichtung des Leitungsgrabens, inkl. erforderlichen Bodenaustausch – kein Recyclingmaterial
- Verdichtungsnachweis nach ZTVA-StB 12
- Außerhalb Straßenbaufeld: Lieferung und Einbau des zur fachgerechten Wiederherstellung der Oberfläche erforderlichen Materials. Bei öffentlichen und asphaltierten Straßen inkl. Nachschneiden der Seitenränder und Fugenabdichtung nach Vorgabe des AG bzw. Straßenbaulastträgers; das „Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt (M SNAR)“ und die ZTV Fug-StB 01d zu beachten, Bitumeneinbau mit Fertiger kann vom Straßenbaulastträger gefordert werden (bei Positionen außerhalb des Straßenbaufeldes)
- Ersatz des Materials, das bei den Verlegearbeiten beschädigt wurde
- Wiedereinbau von Bordsteinen, Rasenkantensteinen oder ähnlichem (bei Positionen außerhalb des Straßenbaufeldes)
- Sichern und Setzen von Straßenkappen und Kabelmerksteinen
- Sichern, Setzen und Wiedereinmessen von Grenz- und Vermessungspunkten/-steinen
- Zwischenlagerung des Bodens
- Abfuhr und Beseitigung von unbrauchbarem und überschüssigem Material, incl. Deponiegebühren
- Abdeckung neuverlegter Versorgungsleitungen am Tage der Verlegung
- Sicherung der Baustelle vor Oberflächenwasser
- Maßnahmen zur offenen Wasserhaltung (z.B. Pumpensumpf)
- Verlegung von Schutzrohren (Kunststoffrohr) an exponierten Stellen (z.B. Wurzelbereich von Bäumen, Einfahrten, Straßenquerungen) nach Abstimmung mit dem bzw. nach Vorgabe durch den AG (Materialbeistellung durch AN). Als Schutzrohr gelten hierbei alle Rohre, die im Rahmen der Baumaßnahme durch Medien genutzt werden. Zusätzliche Reserverohre werden als Leerrohre vergütet.
- Aufwendungen durch Schlechtwettertage, Stillstandszeiten, witterungsbedingte Einstellungen und Wiedereröffnung
- Herstellung von Wanddurchführungen bis zu einer Mauerstärke von 70 cm



## 1.4 Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung

### 1.4.1 Allgemeines

Auftraggeber und Vorhabensträger für den Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung ist die

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Sachsenallee 65  
08371 Glauchau

#### Vorbemerkungen für Strom/ Straßenbeleuchtung

Die Pestalozzistraße soll im Jahr 2025 und fortfolgend einer grundhaften Sanierung mit koordinierter Neuverlegung der Medien unterzogen werden. Im ersten Bauabschnitt ist der Baubereich zwischen Wettiner Straße und Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße betroffen.

Die Stadtwerke Glauchau beabsichtigen im Rahmen der Baumaßnahme im 1.BA die Mitverlegung von Mittel- und Niederspannungskabelsystemen sowie die Erneuerung der Stadtbeleuchtungsanlagen entsprechend anhängendem koordinierten Leitungsplan und der Planunterlage Strom/Stadtbeleuchtung (inetz Projekt-Nummer 25EFRIGL901) siehe Anhänge.

### 1.4.2 Informativ Technische Beschreibung Strom/Straßenbeleuchtung

#### Mittelspannungskabel (MSK)

1. Zwischen TSt T0418 "Rasenwiese" (Virchowstraße) und Kabellage an der Kreuzung Pestalozzistraße/ Dr.-Heinrich-von-Wolffersdorff-Straße wird als Ersatz für einen Teilabschnitt der MS-Leitung 0096 (NAKBA 3x185<sup>2</sup>/10kV Baujahr 1975) ein neues Mittelspannungskabel Typ NA2XS(F)2Y 3x1x185<sup>2</sup>/ 20kV verlegt.

Dazu ist in den Baubereichen im Rahmen der Tiefbauleistungen ein Kabelschutzrohr PE-HD DA160 schwarz vorzusehen.

2. Zwischen TSt T0418 "Rasenwiese" (Virchowstraße) und Kabellage an der Kreuzung Pestalozzistraße/ Wettiner Straße wird als Ersatz für einen Teilabschnitt der MS-Leitung 0039 (NAKBA 3x120<sup>2</sup>/10kV Baujahr 1974) ein neues Mittelspannungskabel Typ NA2XS(F)2Y 3x1x185<sup>2</sup>/ 20kV verlegt.

Dazu ist in den Baubereichen im Rahmen im Rahmen der Tiefbauleistungen ein Kabelschutzrohr PE-HD DA160 schwarz vorzusehen.

#### Niederspannungskabel (NSK)/ NS-Ortsnetz-Leitungen

1. Zwischen TSt T0418 "Rasenwiese" (Virchowstraße) und Kabellage an der Kreuzung Pestalozzistraße/ Annenstraße, Standort neuer Kabelverteiler, wird als Ersatz für Niederspannungs- Massekabel NAKBA 4x120<sup>2</sup>/1kV Baujahr 1965) ein neues Niederspannungskabel (NSK) Typ NAYY 4x240<sup>2</sup>/ 1kV verlegt.

Dazu ist in den Baubereichen ein Kabelschutzrohr PE-HD DA160 schwarz vorzusehen.

### **Der Standort des KV ist noch abzustimmen**

Die notwendigen Kabelschutzrohre sind im Rahmen der Tiefbauleistungen zu verlegen.

2. Notwendige Baufeldfreimachungen NSK im Baubereich sind rechtzeitig technisch abzustimmen.

### Kabelverteiler (KV)

1. Im Kreuzungsbereich der Pestalozzistr./ Annenstr. ist ein neuer Kabelverteiler Typ B060 (UESA) zu errichten. Die neuen und die vorhandenen Kabelsysteme sind entsprechend der Projektunterlage einzuführen und anzuklemmen.

Die zur Errichtung des KV notwendige Aufgrabung und Oberflächenwiederherstellung ist im Rahmen der Tiefbauleistungen zu erbringen

**Der Standort dieses Kabelverteilers ist noch abzustimmen!  
Wir bitten um Prüfung und Abstimmung zum Standort.**

### Stadtbeleuchtung (StBel)

1. Im Verlauf der Pestalozzistraße werden 12 Stück Beleuchtungsmasten in Fundamenthülsen neu errichtet. Die Standorte sind anhand der mit den Stadtwerken Glauchau/ Herrn Liebig abgestimmten Planungen einzuordnen.

Der Anschluss der Beleuchtungsmasten erfolgt mittels in KSR PE-HD DA110 rot verlegten Niederspannungskabel NYY 5x16<sup>2</sup>/ 1kV. Die Trassierung erfolgt weitestgehend parallel zu den Trassen der Stromversorgung. Siehe dazu auch anh. Projektunterlage Strom/Stadtbeleuchtung 25EFRIGL901.

Die Leerrohre werden bis in die Fundamenthülsen eingezogen.

Der Einbau Masthülsen sowie die Verlegung der notwendigen Kabelschutzrohre erfolgt im Rahmen der Tiefbauleistungen.

### Hausanschlüsse Strom

1. Derzeit sind keine Änderungen an Hausanschlüssen Strom geplant.  
Ggf. müssen Änderungen von Hausanschlüssen Strom im Rahmen von Baufeldfreimachungen Strom abgestimmt werden. Dies muss rechtzeitig erfolgen.

### Ausbaureserve Kabelschutzrohre

An exponierten Stellen innerhalb des Baubereiches werden Kabelschutzrohre als Ausbaureserve Mittel- und Niederspannung sowie Stadtbeleuchtung mitverlegt. Sehen Sie anh. Planunterlage.

### 1.4.3 Allgemeine Hinweise

In den angegebenen Tiefbaupositionen sind einzukalkulieren, sofern nicht schon eine entsprechende Position im Bauteil 0: Allgemeine Leistungen enthalten ist:

1. Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung und Baufeldwiederherstellung
2. Ordnungsgemäße und ausreichende Sicherung der Baustelle mit entsprechender Verkehrsregelung
3. Fuß- und Fahrwege, Eingänge und Zufahrten zu Gebäuden, sowie Wasserläufe entsprechend ihrer Nutzung offen zu halten oder zu verrohren
4. Herstellung des Leitungsgrabens bis einschließlich Bodenklasse 6 nach DIN 18300, unabhängig von der Arbeitsweise wie Handschachtung, Maschineneinsatz oder Bodendurchschlagsrakete
5. Herstellung von Kopflöchern, Bau- und Muffengruben
6. Handschachtung im Leitungsgraben im Bereich von Versorgungsleitungen
7. Sicherung von kreuzenden und längsverlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Nachrichtenkabeln, ggf. Einbau von Kreuzungsschutzschalen, bei ungesteuerten Bohrverfahren sind kreuzende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Nachrichtenkabel freizulegen
8. Allseitige Leitungseinbettung in steinfreien, nicht scharfkantigen, verdichtungsfähigen Material, inkl. Lieferung des Bettungsmaterials,
9. Verlegung eines Warnbandes
10. Ordnungsgemäße Verfüllung und lagenweise Verdichtung des Leitungsgrabens, inkl. erforderlichen Bodenaustausch
11. Verdichtungsnachweis nach ZTVA- StB fachgerechter Ausbau und ggf. Zwischenlagerung von wiederverwendbaren Material, Lieferung (außer Platten- und Pflasterbeläge), und Einbau des zur fachgerechten Wiederherstellung der Oberfläche erforderlichen Materials, inklusive Nachschneiden der Seitenränder und Fugenabdichtung nach Vorgabe des AG bzw. Straßenbaulasträgers; das „Merksblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt“ (M SNAR) und die ZTV Fug-StB 01 ist zu beachten
12. Temporärer Deckenverschluss (z.B. Winterprovisorium, Verkehrssicherung)
13. Ersatz des Materials, das bei Bauarbeiten beschädigt wurde
14. Wiedereinbau von Bordsteinen, Rasenkantensteinen oder ähnlichen
15. Sichern und Setzen von Straßenkappen und Kabelmerksteinen

16. Sichern, Setzen und Wiedereinmessen von Grenz- und Vermessungspunkten/ -steinen, soweit nicht vom Auftraggeber veranlasst
17. Aufnehmen, Lagern und Wiedereinbau von Kabelabdecksteinen/-platten
18. Zwischenlagerung des Bodens
19. Abfuhr und Beseitigung von unbrauchbaren und überschüssigem Material, inkl. Deponie-gebühren
20. Neuverlegte Versorgungsleitungen am Tage der Verlegung wieder abzudecken
21. Sicherung der Baustelle vor Oberflächenwasser
22. ggf. Maßnahmen zur offenen Wasserhaltung (z.B. Pumpensumpf)
23. Verlegung von Schutzrohren (Kunststoffrohr) an exponierten Stellen (z.B. Wurzelbereich von Bäumen, Einfahrten, Straßenquerungen) nach Abstimmung mit dem bzw. nach Vorgabe durch den AG (Materialbereitstellung durch AG). Als Schutzrohre gelten hierbei alle Rohre, die im Rahmen der Baumaßnahme durch Medien genutzt werden. Zusätzliche Reserverohre werden als Leerrohre vergütet.  
  
Anmerkung: notwendiges Kabelschutzrohr und Zubehör  
frei ab: Lager eins  
Blankenburgstraße 2  
09114 Chemnitz
24. Ggf. Einziehen des Schutzrohres beim Einsatz einer Bodendurchschlagsrakete (Materialbeistellung durch AN)
25. Leerrohre und Schutzrohre sind beidseitig fachgerecht abzudichten
26. Herstellung der Wanddurchführung bis zu einer Mauerstärke von 50cm

## **1.5 Ausgeführte Vorarbeiten**

### **1.5.1 Vermessung**

Von der Vermessungsbüro Gabler GmbH wurden zur Vorbereitung des Vorhabens eine Entwurfsvermessung durchgeführt und die erstellten Vermessungsunterlagen am 19.12.2023 übergeben.

### **1.5.2 Baugrund**

Zur Beurteilung des Baugrundes wurde durch die Ingenieurbüro Eckert GmbH eine Baugrund- und Abfalluntersuchung mit Ergebnisbericht vom 25.10.2023 durchgeführt. Das Baugrundgutachten ist der Ausführungsplanung und den Verdingungsunterlagen beigelegt.

## **1.6 Ausgeführte Leistungen**

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden Baumfällarbeiten durchgeführt. Weitere im Vorfeld ausgeführte Leistungen gibt es nicht.

## **1.7 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Folgende Arbeiten finden in Koordinierung des AN statt:

- Straßenbau durch die Stadt Glauchau
- Kanalbau durch die WAD GmbH
- Tiefbau für Gasleitung durch die Stadtwerke Glauchau
- Tiefbau Stromversorgung/Straßenbeleuchtung durch die Stadtwerke Glauchau

**Diese Leistungen sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme und werden alle an den AN vergeben.**

**Die Verlegung der Kabel der Energieversorgung und der Gasleitung werden durch die Stadtwerke Glauchau direkt an Drittfirmen vergeben. Hierzu zählt auch die Herstellung von Hausanschlüssen.** Es ist davon auszugehen, dass mehrere Firmen im Baufeld tätig sein werden. Das Vorbereiten, Herstellen und Rückverfüllen der Gräben ist rechtzeitig mit den beteiligten Firmen und dem AG abzustimmen. Sich daraus ergebende Behinderungen berechtigen nicht zu Nachforderungen.

**Sämtliche Arbeiten (auch die Verlegung der Gasleitung und der Energiekabel) sind in den Bauablauf so zu integrieren, dass keine Behinderungen entstehen und der Bauablauf nicht verzögert wird. Die Vorgabe der Einordnung der Arbeiten trifft der AG ggf. kurzfristig. Kosten für die terminliche und fachtechnische Koordinierung dazu sind in die EP einzurechnen.**

Die Koordinierung für evtl. umverlegende Leitungen der „Telekom Deutschland GmbH“ ist Aufgabe des AN. Behinderungen im Zusammenhang mit Leitungen der „Telekom Deutschland GmbH“ sind durch den AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 1.8 Maßnahmen für Rettungswege

***Die Baustelle ist prinzipiell so zu betreiben, dass die Zufahrt und Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge zu den angrenzenden Gebäuden jeder Zeit gewährleistet ist. Dazu sind die Aufgrabungsabschnitte bei sämtlichen Arbeiten möglichst kurz zu halten, bei Arbeitsunterbrechungen die Baugruben zu verfüllen, die Oberfläche ständig befahrbar zu halten.***

***Es müssen laufende Abstimmungen mit der Stadt Glauchau stattfinden. Durch den AN sind dazu entsprechende Mitteilungen zu veranlassen.***

***Sämtliche Aufwendungen, die mit den o. g. Umständen in Verbindung stehen, sind in die EP einzukalkulieren.***

## 1.9 Mindestbedingungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind erschöpfend zu beschreiben. Deren technische Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit deren Vorlage nachzuweisen.

Für alle geänderten Materialien sind die notwendigen Eignungsnachweise und Genehmigungen mit der Abgabe des Nebenangebotes einzureichen.

Bei Nebenangeboten sind die aktuelle RStO und die gültigen ZTV's zu beachten.

Für die ausgeschriebenen Asphalt- und Pflasterbefestigungen sind keine ungebundenen Deckschichten zugelassen. Für Pflasterbauweisen sind keine Asphaltbauweisen zugelassen. Für Natursteinborde sind keine Betonborde zugelassen. Für Natursteinpflaster ist kein Betonpflaster zugelassen. Die Farbgebung und Struktur der Oberflächenmaterialien darf nicht geändert werden.

Für PP-Rohre sind keine PVC-U Rohre zugelassen.

Die Nennweiten der ausgeschriebenen Kanäle dürfen nicht verändert werden.

Für Schächte mit GFK-Gerinne sind keine Stahlbetongerinne zugelassen.

## **2 Angaben zur Baustelle**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Land: Sachsen  
Landkreis: Zwickau  
Ort: 08371 Glauchau

Die Baustelle befindet sich in der Oberstadt der Stadt Glauchau.

### **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Der Straßenbau erfolgt in der kommunalen Straße Pestalozzistraße.

Die Eigenarten der Verkehrswege und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Nachträge hieraus werden nicht anerkannt.

Die Nutzung der öffentliche Verkehrswege, die vom Bau betroffen sind, ist nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind laufend zu beseitigen, eventuelle Schäden ebenso. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung oder entsprechende Positionen einzukalkulieren.

### **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Für Zu- und Abfahrten und das Benutzen vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger / Wegeeigentümer zu informieren.

Für die Zufahrten ist das Einholen einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) über die Verkehrsbehörde - Stadt Glauchau bzw. Landkreis Zwickau erforderlich.

Alle im Zusammenhang mit der Einholung der VAO/Zustimmung (einschl. Abstimmungen/Gespräche/Vorlagen), dem Transport und eventuellen Erschwernissen und damit verbunden den anfallenden Kosten stehenden Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bei der Kalkulation sind als Grundlage die vorangestimmten und dem Leistungsverzeichnis beigefügten Verkehrszeichenpläne zu beachten.

Der AG geht davon aus, dass sich alle Anlagen in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigt werden.

Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sofort zu beseitigen. Für alle Schäden, die auf Fahrbahnverschmutzungen zurückzuführen sind, haftet der AN.



Weitere als die öffentlichen Zufahrtswege hat sich der AN selbst zu beschaffen und herzurichten. Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er den von ihm verwendeten privaten Zugängen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Beachte VOB/B § 3 Nr.4. Gleiches gilt für alle öffentlichen Verkehrswege.

Alle sich aus diesen Umständen ergebende Mehraufwendungen hinsichtlich der Zufahrten, Transportwege, etc. zur Baustelle sind in die entsprechenden EP einzukalkulieren und berechnen nicht zu Nachforderungen.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom AN bei den Medienträgern abzuklären. Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom AN die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Bei Verwendung von natürlichen Wasservorkommen für Betonierzwecke ist der Nachweis der Verwendbarkeit als Betonanmachwasser durch ein amtliches Prüfzeugnis zu erbringen. Für das Einleiten der Abwässer aller Art während der Bauzeit in öffentliche Gewässer bzw. Versickern in den Boden hat der AN die Genehmigung einzuholen. Ansonsten sind alle Abwässer abzutransportieren.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Lagerflächen für Baumaterial sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden dem AN prinzipiell nicht zur Verfügung gestellt.

Durch den AG wird für die zeitweilige Lagerung von Ausbaustoffen, Straßenausbaustoffen oder Abfällen nach Unterlagen des AG eine Fläche für die Herstellung einer Bereitstellungsfläche in nachfolgend beschriebener Örtlichkeit zur Verfügung gestellt.

Adresse: Gärtnerei Theumer  
Dr.-H.-von-Wolfersdorff-Straße 21  
08371 Glauchau  
Größe der Fläche ca. 850 m<sup>2</sup>

Diese Fläche ist vom Auftragnehmer herzurichten, zu unterhalten und einzuzäunen.

Der AN hat sich sämtliche weitere Lager- und Arbeitsflächen sowie die Flächen für die BE auf eigene Kosten zu beschaffen. Sämtliche vom AN benutzten Flächen sind im Anschluss an die Baumaßnahme entsprechend dem vorgefundenen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere ist der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen; durch Bauschutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen. Sämtliche erforderliche Kosten aus den vor genannten Punkten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Es ist dabei zu beachten, dass durch die Lagerung von Baustoffen keine Behinderungen für alle laufenden Maßnahmen entstehen.

Das ordnungsgemäße Räumen der Flächen Dritter sowie Flächen des AG ist durch deren Freistellungserklärung bei der Abnahme durch den AN nachzuweisen.

Die Wiederherstellung der Flächen erfolgt ohne gesonderte Vergütung und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem AN überlassen. Werden zusätzliche Lager- und Arbeitsflächen benötigt, muss der AN selber entsprechende Flächen anmieten. Das gilt auch speziell bei Nebenangeboten. Derartige Kosten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es gilt DIN 18299 / Nr. 3.2.

Alle Bereiche der Baugruben und Kanalgräben sind der Bauüberwachung und dem AG zugänglich zu machen. Hierfür erforderliche Bohlenwege, Leitern und Treppen sind vom AN vorzuhalten. Alle Zugänge haben den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.

Unterhalt, Reinigung und Verkehrssicherung von Verbindungswegen innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche, Zufahrtsrampen sind Sache des AN und in die Kosten für die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

## **2.6 Gewässer**

Bei der Baudurchführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften einzuhalten.

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baufeld ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich Aufgabe des Auftragnehmers. Über die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers gewährleisten.

Während der gesamten Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Wasserabfluss bei Starkregenfällen durch Baugeräte, Baustelleneinrichtung, Materiallager, Erdaushub, etc. nicht beeinträchtigt wird. Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrswege ist zu jedem Zeitpunkt funktionstüchtig zu halten. Gleiches gilt für sämtliche vorhandene Entwässerungsrohrleitungen.

Baugruben und Leitungsgraben sind vor Niederschlagswasser zu schützen um eine Durchfeuchtung des Untergrundes zu vermeiden.

Wassergefährdende Stoffe insbesondere fischtoxische Substanzen wie Zement, Öl, Farben, Chemikalien usw. dürfen nicht in den Vorfluter gelangen. Sie sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

In den Vorfluter und die Kanäle eingeleitetes Wasser der Wasserhaltung ist vorher ggf. in einem Absetzbecken von Schwebstoffen zu trennen. Bei der Einleitung von Wasser in die Vorfluter sind Ausspülungen zu vermeiden. In Kanälen sind Ablagerungen zu vermeiden. Entstandene Erosionen bzw. Ablagerungen sind durch den AN auf seine Kosten zu beseitigen.

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

Der AG hat zur Beschreibung der Baugrundverhältnisse ein Baugrundgutachten erstellen lassen. Die Lage der Aufschlüsse ist in den Lageplänen eingetragen.

Der Ergebnisbericht Baugrund- und Abfalluntersuchung (Reg.-Nr. 08371-118 / Proj.-Nr. 16788 / 40139) für den Pestalozzistraße in Glauchau wurde durch das Ingenieurbüro ECKERT GmbH im Auftrag der Stadtverwaltung Glauchau angefertigt und ist als Anlage dem Leistungsverzeichnis beigefügt. Alle nachfolgenden Angaben stützen sich auf dieses Baugrundgutachten oder stellen Auszüge daraus dar.

Folgende Erläuterungen sind diesem Bericht entnommen:

Gemäß der regionalen Gliederung Deutschlands in Frosteinwirkungszonen liegt Glauchau in der Frosteinwirkungszone III. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Gebiet der Erdbebenzone 1 und gehört zur Untergrundklasse R (DIN EN 1998-1/NA:2011-01).

Regionalgeologisch liegt der Standort im Werdau-Hainichener-Trog (Erzgebirgisches Becken). Anhand vorliegender Erkundungsergebnissen und regionaler Erfahrungen des Unterzeichners sind im tieferen Untergrund kleinstückige Konglomerate, sowie Schluff- und Sandsteinen der Mülsener Folge des Oberen Rotliegenden (Perm) zu erwarten.

Infolge von Verwitterungserscheinungen stehen die Schichten des Rotliegenden oberflächennah allgemein vollständig verwittert bis zersetzt an und können somit als „Lockergestein“ bzw. „Boden“ angesprochen werden. Mit zunehmender Teufe verringert sich der Verwitterungsgrad über stark, mäßig und schwach verwittert bis zu frisch, so dass hier von Festgestein bzw. Fels gesprochen werden muss.

Gemäß der vorliegenden Erkundungsergebnisse und den regionalen Erfahrungen des Unterzeichners werden die Schichten des Rotliegenden durch mächtige pleistozäne Talauensedimente (Terrassenschotter, Terrassenlehm), teilweise durch holozäne Talauensedimente (Auelehm), sowie teilweise durch Reste einer Soliflukationsdecke (Hanglehm) überlagert.

Die natürlich gewachsenen Böden werden im Trassenbereich durch unterschiedlich mächtige, in der Zusammensetzung schwankende Auffüllungen überlagert und zuoberst durch die Konstruktionsschichten der Verkehrsflächen aus ungebundenen und teils gebundenen Schichten abgedeckt. Die vorgefundenen Auffüllungen erreichen eine Schichtdicke von 1,60 m bis max. 5,30 m.

In den Aufschlüssen wurden nachfolgend genauer beschriebene Bodenschichten bzw. Straßenoberbau erkundet:

#### **Straßenoberbau (3-A/RKS)**

0,00 m	-	0,09 m	Asphalt
0,09 m	-	0,50 m	Packlager (Steinsatz, schwer lösbar) dicht gelagert nicht wasserempfindlich Bodengruppe nach DIN 18196 [--]
-----			
0,50 m			Oberbau

#### **Straßenoberbau (4-A/RKS)**

0,00 m	-	0,10 m	Asphalt
0,10 m	-	0,11 m	Fräsgut
0,11 m	-	0,25 m	Pflaster
0,25 m	-	0,50 m	(ungeb. Tragschicht) Mineralgemische) mitteldicht gelagert gering wasserempfindlich Bodengruppe nach DIN 18196 [GU]
-----			
0,50 m			Oberbau

#### **Straßenoberbau (5-A/RKS)**

0,00 m	-	0,08 m	Asphalt
0,08 m	-	0,19 m	Pflaster
0,19 m	-	0,40 m	Packlager (Steinsatz mit Kiessand) mitteldicht bis dicht gelagert nicht wasserempfindlich Bodengruppe nach DIN 18196 [--]
-----			
0,40 m			Oberbau

### **Straßenoberbau (6-A/RKS)**

0,00 m	-	0,13 m	Asphalt
0,13 m	-	0,25 m	ungeb. Tragschicht (Mineralgemische) mitteldicht bis dicht gelagert gering wasserempfindlich Bodengruppe nach DIN 18196 [GU]
0,25 m	-	0,40 m	ungeb. Tragschicht, packlagerähnlich (Mineralgemisch, Schotter, Steinsatz) mitteldicht bis dicht gelagert nicht wasserempfindlich Bodengruppe nach DIN 18196 [--]

-----  
0,0 m

Oberbau

Zusammenfassend lassen sich die Schichten der Aufschlüsse wie folgt zusammenfassen:

#### **Straßenoberbau:**

- 8...13 cm Asphalt
- 22 cm Beton

#### **Ungebundene Tragschicht:**

- Mineralgemisch Bodengruppe nach DIN 18196 [GU]
- Kiessand Bodengruppe nach DIN 18196 [GU]
- Mineralgemisch (packlagerähnlich) Schotter, Steinsatz
- Packlager Steinsatz mit Kiessand

#### **Auffüllung:**

- sandiger, kiesiger, schwach toniger Schluff
- sandiger, schwach schluffiger Sand und Kies  
(regionaltypischer Bodenaushub, Mineralgemische, Kiessand, teilweise mit  
Bauschutt, Schlacke, Keramik, Müll, etc.)

#### **Hanglehm, Auelehm:**

- sandiger, schwach toniger Schluff, mit schwachen organischen  
Beimengungen
- sandiger bis stark sandiger, schwach kiesiger, schwach toniger Schluff  
erhöht bis stark wasserempfindlich
- Bodengruppe: TL – ST\* nach DIN 18196

#### **Terrassenlehm:**

- sandiger, toniger, kiesiger Schluff  
durchschnittlich bis erhöht wasserempfindlich
- Bodengruppe: TM nach DIN 18196

#### **Terrassenschotter:**

- sandiger bis stark sandigen, schluffigen, teilweise schwach steinigen Kies bis  
Feinkies durchschnittlich bis stark wasserempfindlich
- Bodengruppe: SU\* / GU nach DIN 18196

Siehe Ergebnisbericht Kap. 2.2.2 Baugrundverhältnisse.

In der Rohrgrabensohle stehen überwiegend Terrassenlehm sowie Terrassenschotter an. Für den Bau des Mischwasserkanales herrschen ausreichende bis gute Tragfähigkeitsverhältnisse vor.

In aufgeweichten Bereichen dagegen muss mit ungenügenden Tragfähigkeitsverhältnissen gerechnet werden. Abweichungen von den Erkundungsergebnissen können durch lokal begrenzt auftretende Grund-, Sicker- bzw. Schichtenwässer sowie Niederschläge auftreten. In diesen Rohrgrabenabschnitten ist eine 20...25 cm mächtiger Bodenaustausch aus Mineralstoffgemisch oder fließfähiger Unterbeton notwendig.

Auf Grund der in den Rohrgrabensohlen anstehenden gemischtkörnigen bis teilweise bindige Böden ist eine Nachverdichtung nicht zu empfehlen, da hierbei in den Böden eher mit Aufweichungen bzw. Auflockerungen zu rechnen ist. Zum Rohrgrabenaushub sollte eine Glattschaufel Verwendung finden, um die Rohrgrabensohle sauber und glatt abziehen zu können.

Siehe Ergebnisbericht Kap. 3.1.1 Kanalerneuerung.

Das Verfüllmaterial muss bezüglich der Wasserdurchlässigkeit den benachbarten Böden entsprechen, um zu vermeiden, dass der verfüllte Graben als hydrologische Schwelle bzw. als Drainage wirkt.

Nach DIN EN 1610 liegt eine Bettungszone Typ 1 vor. Zum Herstellen der unteren Bettungszone sollen hierbei, in Abhängigkeit der zu verlegenden Nennweiten, Mineralstoffgemische der entsprechenden Körnung verwendet werden. Dabei sind sowohl gebrochenes Korn als auch Rundkorn möglich.

Zum Herstellen der unteren Bettungszone können, in Abhängigkeit der zu verlegenden Nennweiten, bei einer trockenen Rohrgrabensohle Mineralstoffgemische (gebrochenes Korn oder Rundkorn) der entsprechenden Körnung und bei wassergesättigter Rohrgrabensohle ein Beton (fließfähig) verwendet werden.

### **Hinweise Verkehrsfläche**

Die vorhandene Verkehrsfläche besitzt einen schwankenden Oberbau zwischen 33 cm und 50 cm, mit einem gebundenen Oberbau (Asphalt) von 8 ... 10 cm. Darüber hinaus wird der gebundene Oberbau teilweise durch eine alte Pflasterlage (Dicke 11 ... 14 cm) und vereinzelt einer Lage Beton, Dicke 12 cm, ergänzt. In der Summe entspricht die Dicke des gesamten Oberbau nicht den heute gültigen Normen wie RStO 12 bzw. ZTVE-StB 17.

Zusätzlich ist anzumerken, dass im ungebundenen Oberbau lokal ein Packlager aus Steinsatz angetroffen wurde.

Der Straßenraum ist durch diverse, unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen geprägt. Damit sind von den erkundeten auch abweichend Baugrundverhältnisse (zumeist anthropogene Auffüllungen der Leitungsgräben) nicht auszuschließen.

Im künftigen Planum ist daher mit kurzräumig wechselnden Verhältnissen (anthropogene Auffüllungen, natürlich gewachsene Böden, etc.) zu rechnen.



## **Homogenbereiche (VOB/C 2019) aus Baugrundgutachten**

### **Homogenbereich A-1**

Auffüllungen (ungeb. TS / Packlager, etc.)

Abfallschlüsselnummer AVV: 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten

Nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Bodenproben: BM-F3 / BG-F3  
Nach LAGA TR Boden Zuordnungsklassen: > Z 2  
DepV: DK I

### **Homogenbereich A-2**

Auffüllungen (Bodenaushub, Mineralgemische, Kiessand, ± Keramik, ± Bauschutt, ± Müll ± Schlacke, etc.)

#### Auffüllungen (bindig)

Abfallschlüsselnummer AVV: 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten

Nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Bodenproben: > BM-F3 / BG-F3  
Nach LAGA TR Boden Zuordnungsklassen: > Z 2  
DepV: DK I

#### Auffüllungen ( nicht bindig)

Abfallschlüsselnummer AVV: 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Bodenproben: > BM-F3 / BG-F3  
Nach LAGA TR Boden Zuordnungsklassen: > Z 2  
DepV: DK III

### **Homogenbereich B**

Natürlich gewachsene Böden Hanglehm, Auelehm, Terrassenlehm, Terrassenschotter

Abfallschlüsselnummer AVV: 17 05 04 Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten

Nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Bodenproben: BM-0 / BG-0  
Nach LAGA TR Boden Zuordnungsklassen: Z 0  
DepV: -



## **Abfallrechtliche Belange**

### **Gebundener Straßenoberbau Asphalt**

#### Asphalt

Verwertungsklasse nach RuVA-StB 01      B

Abfallschlüsselnummer AVV:                      17 05 04 Boden und Steine, die  
keine gefährlichen Stoffe enthalten

Verwertung    Deponierung / thermische Verwertung  
(gem. /16/ keine Wiederverwertung im Asphalt  
sondern aus dem Stoffkreislauf ausschleusen)

Abweichend von der zuvor angegebenen Abfallschlüsselnummer kann nach § 3, Absatz 3 der AVV die zuständige Behörde eine andere Einstufung der Abfälle vornehmen. Die zuständigen Abfallbehörden und mögliche Verwerter sollen einbezogen werden.

Entsprechend der Angaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gilt bei der Wiederverwendung von Bodenaushub vor Ort das Verschlechterungsverbot, also Verwertung nur auf gleich hoch oder höher belasteter Auflage.

Erfolgt keine bauliche Verwertung, ist der Abfall im Sinne Beseitigung an eine hierfür zugelassene Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen anzudienen. Abweichend von den zuvor angegebenen Abfallschlüsselnummern kann nach § 3, Absatz 3 der AVV die zuständige Behörde eine andere Einstufung der Abfälle vornehmen.

Der Baubereich ist im Sinne einer Abfallverwertung als hydrogeologisch günstig zu bewerten, was den Einbau von Böden der Einbauklassen Z 0 bis Z 1.2, in Ausnahmefällen auch bis Z 2 ermöglicht.

Erfolgt keine bautechnische Verwertung der mechanisch aufbereiteten Aufbruchmassen vor Ort, obwohl eine Materialklasse eingehalten wird, ist es gemäß "Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Abfallverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung" (sogenannte Mantelverordnung), Artikel 3 – Änderung der Deponieverordnung, § 6, Absatz 1a zulässig, diese ohne weitere Untersuchung auf entsprechend zugelassenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen / Deponien zu beseitigen, wenn sie nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der Ersatzbaustoffverordnung güteüberwacht und klassifiziert sind. Voraussetzung ist die Einhaltung der Annahmekriterien und -parameter des jeweiligen Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmens / Deponie.

## **2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen**

Eine Seitenentnahme ist nicht vorgesehen.

Ablagerungsstellen sind durch den AN auf eigene Kosten zu beschaffen und deren Nutzung ist durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AG stellt dem AN einen Bereitstellungsfläche auf dem Flurstück 2956/1 in einer Entfernung von ca. 1 km des Baufeldes zur Verfügung.

Für die Zwischenlagerung des anfallenden Gutes wird diese Bereitstellungsfläche durch den AN hergestellt, vorgehalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückgebaut.

Nach Beendigung der Arbeiten und Beräumung sind diese Flächen wieder in ihren ursprünglichen bzw. den planmäßigen Zustand zu versetzen, alle erforderlichen Leistungen sind in die EP einzukalkulieren.

## **2.9 Schutz-Bereiche und –objekte**

Auf die Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Maschinen, Geräte etc., die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Bauüberwachung zu entfernen und durch geeignete Maschinen und Geräte zu ersetzen. Dazu anfallende Kosten erfolgen zu Laste des AN.

Die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist sicherzustellen. Der AN ist zur Verwendung von emissionsminimierten Fahrzeugen und Maschinen verpflichtet.

Zur Vermeidung von Staubflug sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Vom AN ist sicherzustellen, dass bebaute Grundstücke durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nicht derart beeinträchtigt werden, dass dadurch Ausgleichsansprüche i.S. des § 906 Abs. 2 des BGB begründet werden. Der AN verpflichtet sich, den AG – ohne Rücksicht auf Verschulden – von allen Ausgleichsansprüchen Dritter freizuhalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der geltenden Bestimmungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist.

Unter Beachtung der Sorgfaltspflichten und der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, DIN-Vorschriften u.a. zutreffender Rechtsvorschriften sind Maßnahmen zur Vermeidung qualitativer Beeinträchtigungen des Grundwassers zu treffen.

Vom AN sind umweltverträgliche, leicht abbaubare Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl auf Pflanzenbasis) zu verwenden.

Alle aus den vorgenannten Maßnahmen resultierenden Kosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## 2.10 Anlagen im Baubereich

Im unterirdischen Bauraum befinden sich Leitungen folgender Medienträger:

- Kabel der Telekom
- Gasleitungen der Stadtwerke Glauchau
- Michwasserkanäle der WAD GmbH
- Trinkwasserleitungen des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
- Kabel der Energieversorgung und Straßenbeleuchtung der Stadtwerke Glauchau
- Breitbandanlagen der Eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG

Der Auftragnehmer hat sich zusätzlich eigenverantwortlich vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Stellen über das Vorhandensein von Leitungen zu erkundigen. Schachtscheine und dergleichen sind rechtzeitig vom AN einzuholen.

Etwaige Behinderungen durch den Leitungsbestand sind in den EP's zu berücksichtigen.

Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der AG und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren. Behinderungen der Bauarbeiten infolge von Kabel und Leitungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die vom AN an Kabel und Leitungen verursachten Schäden werden auf seine Kosten beseitigt. Dadurch entstehende Verzögerungen im Bauablauf werden nicht gesondert vergütet. Die Fertigstellung der Baumaßnahme in der vorgesehenen Ausführungsfrist bleibt davon unberührt.

Bei der Umverlegung von Kabeln und Leitungen während der Baumaßnahme ist damit zu rechnen, dass Drittfirmen diese Umverlegungsarbeiten ausführen. Der AN hat die Maßnahmen zu koordinieren. Behinderungen aus diesem Grund sind in die entsprechenden EPs einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

### ***Ausstattungen***

Im Baubereich vorhandene Ausstattungen, Beschilderung, etc. und dgl. sind abzubauen zum Lagerplatz des AG zu transportieren und dort einzulagern. Vorhandene Verkehrsschilder werden teilweise im Baubereich wieder verwendet. Prinzipiell ist mit diesen Sachen sorgsam umzugehen und auf unbedingte Wiederverwendung zu dringen.

### ***Vorhandene Bebauung***

Unmittelbar an den Baubereich angrenzend befinden sich private Gebäude. Sämtliche Beschädigungen und Belästigungen durch die Bautätigkeit sind zu vermeiden.

### ***Grenzsteine und amtliche Festpunkte***

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren.

Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte / -steine grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Sie sind im ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch das Staatliche Vermessungsamt, einem ÖbV oder einem Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen. Dadurch bedingte Stillstandszeiten sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### ***Unterirdische Hohlräume***

Gemäß der interaktive Karten, Abruf 11.10.20, des Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen liegt die Trasse gemäß § 8 Sächs.HohlrVO außerhalb eines Hohlraumverdachtsgebietes.

Andere Untergrundschwächen wie Auslaugungen und Verkarstungen sind aufgrund der geologischen Verhältnisse auszuschließen.

Im Stadtgebiet von Glauchau existiert jedoch eine Vielzahl von unterirdischen Hohlräumen nichtbergbaulichen Ursprungs (UIH), wie Bergkeller oder Höhlen. Es handelt sich dabei teilweise um weitläufige, im Lößlehm angelegte, Streckensysteme.

Da das Vorhandensein von Hohlräumen im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, sind alle Baugruben vom Bauverantwortlichen auf Spuren unterirdischer Hohlräume zu überprüfen.

Bei dem Antreffen von UIH oder Tagbrüchen sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die betreffenden Stellen zu sichern und sofort der AG und gemäß § 4 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. Durch den AG und das Oberbergamt wird das weitere Verfahren festgelegt und ggf. eine Verwahrung durchgeführt.

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

### ***Der Anliegerverkehr ist zu gewährleisten!***

Die Durchführung der Baumaßnahme in den öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt unter Vollsperrung der Fahrbahn im Baustellenbereich. Die Zufahrt für den Rettungs- und Anliegerverkehr sowie der jederzeit gefahrenlose und verkehrssichere Durch- und Zugang durch Fußgänger sind zu gewährleisten.

Der Umfang der Vollsperrung ist laufend auf das tatsächliche Baufeld abzustimmen. Hierdurch kann es zu Anpassungen, Änderungen und Korrekturen bei der VAO kommen. Folgeanträge und Verkehrszeichenpläne sind in die EP einzukalkulieren und berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzenden öffentliche Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung zu minimieren.

Alle mit den zuvor genannten Umständen in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind in die Verkehrssicherung einzukalkulieren.

### **3 Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung**

- Die Wertigkeit einzelner Vorschriften richtet sich nach VOB/B § 1 Nr.2. Grundsätzlich gilt: Individuelle Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor!
- Alle Ausführungsunterlagen sind vor deren Umsetzung dem AG zur Baufreigabe vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.
- Technische und sonstige Absprachen zur Ausführung der Leistung hat der AN nur mit den am Projekt Beteiligten (d.h. AG, Entwurfsplaner, Ausführungsplaner und Prüfeningenieur sowie ggf. zukünftiger Nutzer) zu führen. Absprachen mit Anderen können nicht Grundlage für Entscheidungen sein. Gutachter, Behörden und dgl. bleiben hiervon unberührt.
- Aus Beweisgründen sind Vereinbarungen zum Leistungsumfang oder zur Vertragsgestaltung stets schriftlich zu vollziehen.
- Für die Einholung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

Der AG ist verpflichtet, im Zuge der Vorbereitung der Maßnahme, die notwendigen, allgemeinen Zustimmungen - d.h. dass die Betreffenden ihre grundsätzliche Genehmigung zur vorgesehenen Maßnahme gegeben haben - einzuholen. Dazu getroffene Abreden sind dem AN ggf. zu übergeben. Weil konkrete Vereinbarungen erst durch den AN festgelegt werden können, hat er auf der Grundlage der allgemeinen Zustimmungen die weiteren Feinabstimmungen selbst und eigenverantwortlich zu führen. Kosten für Gebühren, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Kosten zur Einholung dieser Zustimmungen werden nicht gesondert erstattet, solange der Aufwand im üblichen Rahmen bleibt.

- Sind bestehende Anlagen oder Bauwerke nicht planmäßig zu ändern oder zu beseitigen und wird dies trotzdem notwendig, so hat der AN zuerst die Zustimmung/Stellungnahme des AG einzuholen. Erst danach hat der AN den Eigentümer bzw. Betreiber oder Nutzer der Anlage zu informieren und sich zusammen mit dem AG rechtzeitig über den Termin und die Art und Weise der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.
- Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, bestehenden Vorschriften, Normen und dgl. auszuführen. Neue Technologien, Baustoffe, Berechnungsverfahren u.ä. sind vor ihrem Einsatz mit dem AG abzustimmen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten ist vor der Ausführung Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.
- Der AN hat für die ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und diese dem AG schriftlich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer hat alle Ereignisse im Zusammenhang mit der Maßnahme, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Aussagen zur möglichen Haftung hat er nicht zu treffen. Der Sachverhalt ist zusammen mit dem AG unverzüglich festzustellen und weitere Schritte festzulegen. Bei Gefahr in Verzug sind Sicherungsmaßnahmen vom AN sofort einzuleiten.
- Beabsichtigt der AN Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer zu übertragen, so hat er die schriftliche Zustimmung des AG gemäß VOB/B § 4 Nr. 8 einzuholen.

### 3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

**Die Durchführungen der Arbeiten finden unter Vollsperrung statt. Die Baumaßnahme findet in 2 Teilabschnitten statt und die Kalkulation der Verkehrssicherung hat auf Basis der vom AG als Anlage des Leistungsverzeichnisses beigefügten und vorabgestimmten Verkehrszeichenpläne zu erfolgen.**

Für die Leistungen der Verkehrssicherung sind entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten. Alle im Zusammenhang mit der Abstimmung, Einrichtung, Vorhaltung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrssicherung stehenden Leistungen sind mit diesen Positionen voll abgegolten. Die Verkehrssicherung betrifft alle durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Bereiche, einschl. der Baustellenzufahrten.

Für die zu erbringenden Leistungen für die Einrichtung von Verkehrsführungen nach RSA hat der AN jeweils rechtzeitig den Antrag einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Zur Herbeiführung der verkehrsrechtlichen Genehmigung / Anordnung hat der AN mehrere Verkehrsführungs- und Beschilderungspläne (§ 45 Abs. 6 StVO ) zu erstellen.

Die Kosten für die Anträge und die Genehmigungen incl. Verkehrsführungsplänen, Gebühren und notwendigen Verkehrsberatungen mit dem AG, sind in die Leistungspositionen einzurechnen.

Einzukalkulieren sind auch die Kosten für Folge-/Änderungsanträge inkl. Beschilderungspläne.

Die zur Beantragung einzureichenden Unterlagen sind vom AN in ausreichender Anzahl zu beschaffen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist dem AG zu übergeben.

Sämtliche Aufwendungen für erforderliche vorübergehende Markierungen (gelbe Folie auf Asphalt), bauliche Leitelemente, Baken, Borde, Verkehrszeichen, Plantafeln, Absperrbaken, sowie transportable Schutzeinrichtungen in Abhängigkeit vom Regelplan bzw. den Forderungen der Verkehrsbehörde werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu den für die Verkehrssicherung und -regelung notwendigen Maßnahmen zur Absperrungen von Gefahrenstellen (auch während der Zeiten der Bauruhe) sowie das Umsetzen bzw. der Umbau dieser Einrichtungen.

Die Vorhaltung beginnt erst nach Abnahme der Verkehrssicherung, die Unterhaltung während der Einrichtungsphase ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Das Erstellen von Plantafeln usw. und die Ausführung von Beschilderungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des AN (StVO § 45.6).

Es ist Sache des AN, zerstörte, verbrauchte und abhanden gekommene Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung und Verkehrssicherheit notwendig sind. unverzüglich zu ersetzen.

Die Absperrung und Beleuchtung der Absperrung ist im erforderlichen Umfang mindestens 2 x täglich (1 x tags, 1 x nachts) zu überprüfen.



Die Qualifikation eines zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS99)“ ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Die ständige Anwesenheit des qualifizierten Sicherungspersonals beim Auf- und Abbau der Sicherung und während der Bauarbeiten, ist in die Leistungsposition des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Zur Baustelle ist nur dem Personenkreis der Zutritt zu gestatten, der zur Erbringung der Leistungen notwendig ist.

### 3.3 Bauablauf

Der grundhafte Ausbau der Pestalozzistraße in Glauchau, 1. Bauabschnitt, wird aufgrund der ständigen Gewährleistung von zwei Zufahrten zum Rudolf-Virchow-Klinikum Glauchau, in zwei Teilabschnitten realisiert.

Die Trennung der Teilabschnitte ist unmittelbar hinter dem Knotenpunkt Pestalozzistraße/Virchowstraße/Hirschgrundstraße bei ca. Bau-km 0+145

Aufgrund der ständigen Gewährleistung von 2 Zufahrtsmöglichkeiten zum Rudolf-Virchow-Klinikum kann die Vollsperrung des zweiten Teilabschnittes erst nach Verkehrsfreigabe des ersten Teilabschnittes erfolgen.

Die personelle, technische und maschinelle Ausstattung des AN muss sicherstellen, dass eine fach-, sach- und termingerechte Fertigstellung der Arbeiten gewährleistet ist.

Dem AG ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserteilung ein detaillierter verbindlicher Bauzeitenplan und ein daran gekoppelter Bauablaufplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Bauvertrag geltenden Umstände.

***Im Bauablauf sind die ständige Zufahrt und Erreichbarkeit entsprechend Punkt 1.8 zu beachten. Dadurch kann es zu Zwangspunkten in der Technologie und Abschnittsbildungen kommen.***

Die Reihenfolge der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit den Auftraggebern und der Bauleitung / -überwachung ständig operativ festzulegen.

**Durch Arbeiten von Drittfirmen (Energie- und Gasversorgung) kommt es zu terminlichen Zwangspunkten im Bauablauf. Es müssen kurzfristig terminliche Vorgaben der AG's berücksichtigt werden.**

---

**Folgende Prämissen und Zwangspunkte sind im Bauablauf zu berücksichtigen:**

- **Die Umverlegung/Erneuerung der Gasleitung und die Kabelerneuerung der Energieversorgung erfolgen durch Drittfirmen. Die Arbeiten müssen operativ in den Bauablauf eingeordnet werden.**
- **Die technologischen Vorgaben zur Reihenfolge der Erneuerung Kanalauswechslung (Bildung von Unterabschnitten siehe Punkte 1.2) sind zu beachten.**

Vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung anzusetzen, zu der er alle vom Bau Betroffenen einzuladen hat. Dazu gehören insbesondere AG, BÜ, Entwurfs- und Ausführungsplaner, Leitungseigentümer oder -betreiber und je nach Einzelfall Anlieger, Behörden, seine Nachunternehmer, andere Unternehmer paralleler Arbeiten und dgl.. Hierzu ist Absprache mit dem AG und der BÜ vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet an Anwohner-/ Bürgerversammlungen teilzunehmen. Für sämtliche Abstimmungen/ Koordinierungen, Beratungen, etc. erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der AN hat die detaillierte Terminierung seiner Arbeiten mit eventuell anderen AN (z.B. Leitungseigner) in Verbindung mit dem AG im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf und auf termingerechte Fertigstellung zu koordinieren. Die dafür notwendigen Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Gleiches gilt für eigene Nachunternehmer.

Wird durch den AN zur Sicherstellung der in den Besonderen Vertragsbedingungen verbindlich vereinbarten Terminen Mehrschichtbetrieb, Überstunden oder Nacharbeit erforderlich, so werden die dafür anfallenden Kosten nicht gesondert vergütet.

Die förmliche Abnahme gilt mit der Zuschlagserteilung als vereinbart. Der AN muss die förmliche Abnahme also auch ohne besondere Aufforderung durch den AG rechtzeitig beantragen. Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen AG und AN eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

### **3.4 Wasserhaltung**

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle, den Verkehrsflächen, sowie der Wasserhaltung für den Bau der Entwässerungseinrichtungen allein verantwortlich. Die Wasserhaltung erfolgt nach Wahl des AN.

Zur Ableitung der anfallenden Wässer sollte während der Bauausführung vor Ort eine offene Wasserhaltungsanlage betriebsbereit vorgehalten, bei Bedarf, unter Beachtung der allgemein wasserempfindlichen Böden, unverzüglich eingesetzt und bis zum Erreichen einer ausreichenden Auftriebssicherheit der Bauteile betrieben werden.

Des Weiteren obliegt dem AN der Schutz der Baumaßnahme vor anfallendem Schichtenwasser und Staunässe sowie deren schadlose Ableitung als Nebenleistung.

Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in die jeweiligen EP der Wasserhaltung einzukalkulieren.

Die Wasserhaltung ist so zu gestalten, dass kein verschmutztes Wasser in die Vorflut und die Kanäle eingeleitet wird.

Verschmutzungen des bestehenden Entwässerungssystems infolge der Baumaßnahme gehen zu Lasten des AN und sind umgehend zu beseitigen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Bestimmungen und Festlegungen zur Bauwasserhaltung sind im zugehörigen Wasserrechtsbescheid durch das Landratsamt Zwickau, Umweltamt geregelt und zwingend zu beachten bzw. umzusetzen.

### **3.5 Baubehelfe**

Folgende Baubehelfe sind erforderlich:

- Verbau zur Sicherung der Kanalgräben und der Schachtbaugruben.
- Hilfsgerüste, Arbeitsbühnen, Hebemittel für die Montagearbeiten der Kanäle, Bauwerke

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Die Ausführungsunterlagen und die Ausführungsstatik sind rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Prüfung derselben dem AG in der entsprechenden Anzahl zu übergeben. Die Prüfung von Baubehelfen und Bauzuständen hat der AN zu veranlassen. Der AN hat die dafür erforderlichen Schritte (Übergabe an Prüfeningenieur usw.) selbst rechtzeitig einzuleiten. Die Prüfung der Baubehelfe und Bauzustände wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dem AG sind geprüfte Pläne für Baubehelfe und eventuell dafür erforderliche Bauzustände zu übergeben. Abnahme und Freigabe des Baubehelfs müssen durch den Prüfeningenieur oder durch die BÜ erfolgen.

Bei unbedeutenden Baubehelfen, oder Baubehelfen bei denen kein Zweifel über die Ausführung und die Standsicherheit besteht, kann auf Nachweise, Prüfungen und Abnahmen verzichtet werden. Trifft der AG keine dementsprechenden Anordnungen hat der AN vor Erstellung der Baubehelfe die Notwendigkeit der Prüfung anzusprechen.

Baubehelfe sind so zu gestalten, dass sie von allen Beteiligten gleichzeitig sinnvoll genutzt werden können. Es ist auszuschließen, dass verschiedene Nachunternehmer jeweils getrennte Baubehelfe der gleichen Art errichten. Dies ist schon bei der Kalkulation zu beachten und kann nicht zwangsläufig zu Nachträgen führen!

Werden trotzdem durch üblicherweise nicht vorhersehbare Umstände weitergehende Gebrauchsüberlassungen notwendig, und entstehen dadurch nachweisbar Mehrkosten, die dem betreffenden AN für die eigene/individuelle Nutzung nicht entstehen würden, so ist die BÜ zu informieren. Grundsätzlich gilt Solchenfalls DIN 18 451 / Nr. 4.2.10 . Diesbezügliche Absprachen bzw. Festlegungen sind vor der weitergehenden Gebrauchsüberlassung zu treffen.

Bei der Planung und Ausführung der Baubehelfe ist noch Folgendes speziell zu beachten:

- Für alle Baubehelfe sind Einrichtungen und Schutzvorkehrungen vorzusehen, die der Witterung im Baubereich zweifellos entsprechen (Wind, Schnee, Eis, ....).
- Für Gerüste und Lehrgerüste gilt die DIN 18 451, DIN 4420 und 4421.
- Aufbau und Verwendung der Gerüste dürfen nur unter Berücksichtigung von DIN 4420 / Punkt 8 bis 11 und DIN 4421 / Punkt 7 erfolgen.
- Für Verbauarbeiten gilt die DIN 18303 und 18304. Die DIN 4123 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten.
- Lastannahmen für Baubehelfe nach speziell gültigen Richtlinien, DIN 1055 und DIN 1072. Für Behelfe die vom öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, muss mindestens die Belastung eines SLW 30 nach DIN 1072 zugrunde gelegt werden.

Arbeitsgerüste, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, werden generell als Nebenleistungen entsprechend VOB/C bzw. DIN 18331 vereinbart, wenn dafür keine speziellen Positionen im LV vorgesehen sind.

Die Sicherung Baugrubenböschungen ist Sache des AN.

### 3.6 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile sind entsprechend der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis) einzusetzen.

**Für sämtliche eingesetzten Oberflächenmaterialien ist vor Bestellung eine Materialprobe zur Bemusterung beim AG vorzulegen. Die Bestellung erfolgt erst nach Bestätigung durch den AG.**

Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind vom AN zu beschaffen, soweit nicht in den Positionen des LV anderweitige Angaben gemacht werden. Der Straßenbau erfolgt nach dem Straßenquerschnitt.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Diese Nachweise sind dem AG vor dem Einbau der betreffenden Stoffe vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Stoffe und Bauteile zu liefern.

Es bleibt dem AG vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden.

Stoffe, die unmittelbar im baulichen oder funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden (z.B. Rohre, etc.).

Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen und Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt.

Es ist die alleinige Entscheidung des AG, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere, wenn der AN bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat oder sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Die Wiederverwendung ausgebauter oder anderweitig vorhandener Erdstoffe ist, soweit möglich, anzustreben. Werden beim Abbruch Stoffe gewonnen, die der AG übernehmen möchte, sind ihm diese zu übergeben.

Mit Bauteilen, Stoffen und dgl., die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen sind (z.B. Maste, Schilder, Grundstückseinfriedungen usw.), ist so sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterial erfolgt nur, wenn sie im LV vorgesehen war. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wiederverwendet werden konnten, trägt der AN.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung / Entsorgung ausgebauter Stoffe nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt allein der AN. Anordnungen von Behörden ist diesbezüglich Folge zu leisten.

### ***Schichten ohne Bindemittel***

Schichten ohne Bindemittel sind möglichst umgehend mit den nächsten Schichten zu überdecken und sollten nicht befahren werden. Wenn ausnahmsweise doch befahren werden muss, ist die Schicht zu befeuchten und es ist eine Geschwindigkeit  $\leq 30$  km/h einzuhalten. Entmischungen und Feinstoffanreicherungen an der Oberfläche sind zu vermeiden. Bei ordnungsgemäßer Herstellung muss eine homogene Struktur der Schicht vorliegen. Verunreinigungen durch feinkörnige Mineralstoffe oder bindige Bodenbestandteile sind abzukehren. Nötigenfalls ist der verunreinigte Teil der Schicht abzutragen und durch neues Material auf die erforderliche Höhe zu bringen, dabei sind für das neue Material die Mindesteinbaudicken nach ZTV SoB-StB einzuhalten.

### ***Asphaltschichten***

Bei mehreren Fertigungsbahnen ist das Mischgut nahtlos „heiß an heiß“ einzubauen.

Beim Einbau von Asphaltsschichten ist u. U. eine separate Beschickung des Fertigers erforderlich. Dieser Mehraufwand ist in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Borde und Bordrinne sind mit einer Fuge anzuschließen. Nähte bei Tagesansätzen und Fugen an Einbauten sind zu schneiden und zu vergießen; Nähte bei Tagesansätzen werden nicht gesondert vergütet.

Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

### **Betonpflastersteine**

Betonpflastersteine müssen DIN EN 1338 und DIN EN 1342 entsprechen und folgende Anforderungen erfüllen: Klasse des Witterungswiderstandes: D, Abriebwiderstandsklasse I.

### **Beton**

Für Rückenstützen, Fundamente, Bauwerke gilt DIN Fachbericht 100.

## **3.7 Abfälle**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person / Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.



Die Art und Höhe der Schadstoffbelastung von Abfällen ist dem beiliegenden Gutachten (Ergebnisbericht vom 25.10.2023) sowie dem Punkt 2.7 zu entnehmen.

Sofern der Entsorger nach Wahl des AN für die Annahme Deklarationsanalysen aktuelleren Datums fordert, ist das dem AG vom AN mindestens 24 Werktage vor Abfuhr anzuzeigen.

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

#### Nicht gefährliche und gefährliche Abfälle

Der anfallende Ausbaustoff geht in das Eigentum des AN über, ist vom AN von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Der AN hat darüber hinaus gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben.

#### Ausbauasphalt

Der anfallende Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Für die Entsorgung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen der Verwertungsklasse B nach RuVA-StB 01 wird festgelegt, dass eine Nachweisführung mit dem eANV durchzuführen ist.

### **3.8 Winterbau**

Entsprechend des geplanten Bauablaufes ist mit Arbeiten in den Wintermonaten zu rechnen. Aus diesem Grund sind folgende Dinge zu berücksichtigen:

Die Sicherung der Baustelle gegen Witterungseinflüsse im Winter ist Sache des AN. Dies gilt ebenso für das witterungsbedingte Einstellen der Baustelle, das Räumen und Wiedereinrichten der Baustelle. Diese und andere witterungsbedingten Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität, zum Schutze der Leistung und zum Sichern der Baustelle infolge derartiger Witterungseinflüsse werden deshalb evtl. erforderlich.

Alle Bauarbeiten sind zunächst grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat der AN sich mit dem AG abzustimmen.

### **3.9 Beweissicherung**

Der AG geht davon aus, dass sich alle in VOB/B § 3 Nr. 4 bezeichneten Anlagen in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

Ggf. hat der AN vor Baubeginn den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen, Zufahrtswege und –straßen, Gewässer o.ä.) durch Lichtbildaufnahme u.ä. zu dokumentieren.

Weitere Beweissicherungen obliegen dem AN, soweit er diese für erforderlich hält. Eine Vergütung erfolgt nach der im Leistungsverzeichnis angegebenen Position.

Beweissicherungsniederschriften ohne Unterschrift beider Parteien sind nicht beweiskräftig.

Auf/mit Fotos ist immer das Datum, Baustadium und der Standort anzugeben.

Der zu dieser Begehung festgestellte Zustand ist durch den AN nach Beendigung der Baumaßnahme zu seinen Lasten wieder herzustellen.

Für die einfache Beweissicherung ist mindestens Folgendes zu erledigen:

Die angrenzenden baulichen Anlagen sind äußerlich auf Schäden, Risse, Setzungserscheinungen und dergleichen abzusuchen. Ggf. hat der AN zusammen mit dem AG dann zu entscheiden, inwieweit genauere Beweisverfahren zu veranlassen sind.

Eine detaillierte Beweissicherung ist für Gebäude und bauliche Anlagen auf angrenzenden Grundstücken durchzuführen. Es muss ein Gutachten durch einen Sachverständigen für Bauschäden erarbeitet werden.

*Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum Dritter und am Eigentum des AG, die von der Bauausführung herrühren.*

### **3.10 Sicherungsmaßnahmen**

#### **Allgemein**

Der öffentliche Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Der AN hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Sicherung von Gefahrenquellen unter seiner vollen Verantwortung auszuführen, einschl. der erforderlichen Beistellung der Gerätschaften, Ampeln und Verkehrszeichen. Dies gilt auch für Verkehrsumleitungen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Baustelleneinrichtung bzw. in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV dafür keine besonderen Positionen vorhanden sind.

Der AN ist verpflichtet, alle z.Z. der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.

Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

### **Kanalbau**

Die Kanal- und Leitungsgräben sowie Baugruben sind durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN gegen Absturz zu sichern. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

### **Sicherungsmaßnahmen an Leitungen**

Es gilt die DIN 18 299 / Pkt. 3.1 und DIN 18 300 / Punkt 3.1.2 bis Punkt 3.1.5.

Zu beachten sind auch die Bemerkungen unter Pkt. 2.10 "Anlagen im Baugelände" bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1 / DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, es sei denn der AN hat diese Leistung trotz vorgetragener Bedenken auf Anweisung des AG ausgeführt.

Weiterhin sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Fahr- und Fußgängerverkehr auszuführen wie Fußgängerbrücken, provisorische Anrampungen, Zugänge u. ä.

Entstehende Baugruben und sonstige Gefahrenstellen sind zu sichern bzw. zu beleuchten. Beleuchtung ist in die Pauschale einzukalkulieren.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

## **Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz**

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz zu beachten. Bauschutt und Bauabfälle dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer abgelagert werden. Stoffeinträge in Gewässer müssen weitestgehend verhindert werden.

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in Gewässer gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind sobald wie möglich, spätestens mit der Baustellenberäumung wieder restlos zu entfernen.

Auf die Belange der Fischerei ist während der Bauzeit Rücksicht zu nehmen. Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen, Sondermüll dementsprechend. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung/Entsorgung von Abbruchmaterial, ausgebauten oder Reststoffen nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

## **Emissions-/Immissionsschutz**

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Bezüglich des Lärmschutzes sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 13) bzw. der VDI-Richtlinie 2068/Blatt 1 einzuhalten. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr unzulässig.

Die zu beachtenden zulässigen Geräuschemissionswerte durch Baumaschinen richten sich nach der 15. Bim SchV (Baumaschinenlärmverordnung) vom 10.11. 1986 mit Änderungen vom 23.02.1988 und 18.12.1992. Grundsätzlich sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit größtmöglichem Lärmschutz versehen sind.

## **Denkmalschutz, Bodenfunde**

Der AN ist verpflichtet bei zu Tage tretenden Funden diese gemäß § 20 Sächs. DSchG sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (01067 Dresden, Augustusstr. 1, Tel. 0351/499 220) bzw. dem Landesamt für Archäologie (01097 Dresden, Japanisches Palais, Tel. 0351/52 591) mitzuteilen. Der Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung sind solche Funde ebenfalls sofort zu melden.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen. Die Bestimmungen der VOB /B § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

## **Grenzsteine und amtliche Festpunkte**

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren. Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Sind Grenzpunkte aufgrund der Lage des Bauwerkes zu beseitigen, ist dies unverzüglich und rechtzeitig der BÜ und dem AG mitzuteilen. Grenzpunkte die entfernt werden müssen, sind vorher durch das Staatliche Vermessungsamt, von einem ÖbV oder anderen Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen.

### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Sämtliche Absteckung, entsprechend VOB/B § 3 Nr. 2 werden durch den AN ausgeführt.

Bestandspläne sind nach DIN 2425 und nach den Anforderungen / Vermessungsrichtlinien der jeweiligen AG's herzustellen. Die Übernahme / Abstellung auf die jeweiligen GIS-Systeme der AG's ist zu beachten. Für den Bestandsplan gelten die Anforderungen an Bestandspläne der Stadt Glauchau.

Die Neuaufnahme der Anlagen und verlegten Leitungen hat grundsätzlich im Lagessystem ETRS89 und Höhensystem DHHN 92 zu erfolgen, richtet sich nach der Anforderungen der AG's.

Vom AN sind folgende Unterlagen zu übergeben:

Probepplot zur Vorlage bei dem AG, Pläne 3 x farbiger Plot, 1 x auf CD oder USB (\*.dxf file)

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes  $m_L = m_y^2 + m_x^2 \leq 10 \text{ mm}$
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes  $m_H = \pm 2 \text{ mm}$ .

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

#### Kontrollmessungen des AG

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Die alleinige Verantwortung des AN für die planmäßige Erstellung des Bauwerkes bleibt dadurch unberührt. Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

### Abgabe der Vermessungsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes erarbeiteten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, graphische Auswertungen und dgl.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen, (Unterlagen werden Bestandteil der Bestandsunterlagen) dem AG zu übergeben. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gegengezeichnet sind.

### Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 / Nr. 1 und 2 sowie die DIN 18 299 / Punkt 5.

Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum, usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4.

Aufmaße sind getrennt für die einzelnen Lose zu stellen.

Aufmaßblätter müssen mit mindestens folgenden Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen; in der Regel nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in € sind auf volle Cent zu runden. Die Abrechnungseinheiten richten sich jeweils nach der gültigen ATV Punkt 0.5 und nach den im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet werden, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt.



Der AG legt zu Beginn der Bauarbeiten fest, für welche Teile und Baustoffe der Nachweis zu führen ist.

Für evtl. erforderliche Kontrollwägungen haben sich AN und AG auf eine nahegelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der AN zu tragen bzw. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der AG nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der AN.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt. Für den Nachweis des Gewichtes und die Erfassung mit DV-Anlagen gelten die Punkte 105, 107 und 108 der ZVB/E-StB.

### **3.12 Prüfungen**

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, Stoffe und Bauteile, die er selber bereitstellt - aber auch wenn solche vom AG beigestellt werden - auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe generell und ihre Qualität im Einzelfall. Auch wenn bestimmte Stoffe vorgeschrieben sind, sind sie entsprechend zu überprüfen.

Wurden nicht geeignete Baustoffe oder Bauteile verbaut, deren Mängel durch eine vorherige Prüfung üblicherweise erkannt werden konnten, gilt VOB/B § 7. Das gilt auch für Stoffe, die vom AG zur Verfügung gestellt wurden.

Weitergehende Prüfungen für Baustoffe oder Teile sind entsprechend den Forderungen der jeweils einschlagenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Lieferbedingungen und dgl. auszuführen (s.a. die zutreffenden ATV's und ZTV's), auch wenn sie nicht extra von der BÜ benannt werden.

Die Kosten für die in den Vorschriften geforderte Eigen- und Fremdüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Beschaffen von Unterlagen über Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird ebenfalls nicht besonders vergütet.

Kontrollprüfungen werden vom AG ausgelöst und bezahlt. Fällt die Kontrollprüfung negativ aus, hat der AN alle Kosten der Kontrollprüfung selbst zu tragen.

Der Einsatz neuer Stoffe oder Bauteile, für die entsprechende Prüfrichtlinien fehlen, ist mit dem AG vorher abzustimmen.

Auf die folgenden Prüfungen bzw. Prüfanforderungen und Randbedingungen soll im folgenden besonders hingewiesen werden:

Für die Ausführung von Lastplattendruckversuchen im Erd- und Straßenbau hat der AN dem AG einen mindestens 8 Tonnen schweren Lkw ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen, falls diese Leistung im LV nicht erfasst ist.

#### Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem AG zweifach zu übergeben.

#### Eigenüberwachungsprüfungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### Kontrollprüfungen

Der AG behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen durchzuführen. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV.

Er kann aber auch fordern, dass die vom AN nach den technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen in Gegenwart des AG ausgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind dann in gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen.

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen.

Rechtzeitige Information des AG ist erforderlich (Dichtheitsprüfungen Schächte mit Wasser und Haltungen mit Luft).

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

#### **4.1.1 Unterlagen zur Ausschreibung**

Dem AN werden von den AG's zur Ausschreibung folgende Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt:

- Baubeschreibung
- Straßen-/Regelquerschnitte
- Lagepläne Straße und Kanal
- Koordinierte Leitungspläne
- Pläne/Zeichnungen zur Umverlegung/Erneuerung der Gasleitung und Energieversorgung
- Baugrunduntersuchungen
- Vorabgestimmte Verkehrszeichenpläne

#### **4.1.2 Unterlagen für die Ausführung**

Im Auftragsfall werden dem AN folgende Unterlagen 1-fach zur Verfügung gestellt:

##### **Unterlagen für Straßenbau durch Stadt Glauchau:**

- Baubeschreibung
- Straßenquerschnitt
- Lageplan
- Höhenplan
- Deckenhöhenplan
- Markierungs- und Beschilderungsplan
- Detail barrierefreier Übergang
- Baugrunduntersuchungen
- Querprofile
- Koordinierter Leitungsplan
- Absteckunterlagen

##### **Unterlagen für Kanalbau durch die WAD GmbH:**

- Baubeschreibung
- Lageplan
- Längsschnitte
- Grabenquerschnitt
- Baugrunduntersuchungen
- Absteckunterlagen
- Schachtdetails

#### **4.1.3 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Urkalkulation (spätestens 2 Tage nach schriftlicher Auftragserteilung / wird zur Nachtrags-Prüfung herangezogen)
- Bauablaufplan (Die Kosten hierfür werden nicht gesondert erstattet. Aufzunehmen sind sämtliche wichtigen Termine und Leistungen. Die Fortschreibung ist vorgeschrieben, wird jedoch nicht gesondert vergütet.)
- Beweissicherungsprotokolle u.ä.
- Beschilderungsplan für Verkehrssicherung, Verkehrssicherungspläne einschl. verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde
- Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Herstellung der Ausführungsunterlagen und der Standsicherheitsnachweise für die Baubehelfe (z.B. Verbau, Traggerüste)
- Wasserhaltungsprojekt
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Statiken für Entwässerungsrohrleitungen einschl. der Dokumentation der Rohrlagerung
- NT – Begründungen für jede Position einzeln nach Vorgabe des AG
- Bestandspläne, Bestandsvermessung

Weitere Unterlagen hat der AN im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

##### Dokumentationsaufnahmen für den gesamten Bauablauf

Die Aufnahmen sollen den gesamten Bauablauf dokumentieren. Alle Aufnahmen sind mit Datum und Aufnahmeobjekt zu versehen und mit Digitalkamera zu erstellen. Die Fotodokumentation ist digital auf CD-Rom sowie gedruckt, geheftet und beschriftet zu übergeben. Für diese Leistungen ist eine gesonderte Leistungsposition im LV enthalten.

##### Bautagebuch

Bautagesberichte sind vom AN zu fertigen und der Bauüberwachung unaufgefordert am darauffolgenden Tag zu übergeben.

## **5 Zusätzliche Technische Vorschriften**

### **5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

ZTV im Sinne des Vertrages sind alle Vorschriften wie Normen, Richtlinien, Merkblätter, Technische Lieferbedingungen usw. mit den jeweils ergänzenden Bestimmungen in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung. Bezüglich der Anlagen Dritter gelten deren diese Anlagen betreffenden Vorschriften als ZTV im Sinne des Vertrages.